



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 20.10.2025, 18:00 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Erlass einer Außenbereichssatzung "Staige", in Blönried-Steinenbach
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- 5** Anträge der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf Errichtung von 2 stationären Radaranlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße sowie Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 in der Schussenrieder Straße
- 6** Jahresabschluss 2021 der Stadt Aulendorf
- 7** Eventuelle Ausübung eines Vorkaufsrechts für das Grundstück Uhlandstraße 9, Flst.-Nr. 2106/3
- 8** Verschiedenes
- 9** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/058/2025/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2025	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
20.10.2025	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 4 Erlass einer Außenbereichssatzung "Staige", in Blönried-Steinenbach 1. Zustimmung zum Planentwurf 2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit			
Planungsanlass und Planungsziel Die Stadt Aulendorf hat im Ortsteil Steinenbach auf der Flurnummer 752/1, im Ortsbereich Staige 5 eine Anfrage für den Neubau eines Ersatzgebäudes zu Wohnzwecken vorliegen. Der Ortsbereich „Staige“ zeigt sich als eine kleine zusammenhängende Siedlungseinheit südlich der Bahnstrecke Aulendorf – Sigmaringen – (Tübingen) mit Wohnbebauung und ehemals landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Auf der angefragten Fläche befand sich vormals ein landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das vom Eigentümer bereits abgerissen wurde. Aktuell befindet sich das Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich. Die ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzungen wurden bereits seit langem aufgegeben, wodurch der Privilegierungstatbestand entfällt. Da sich der Bereich „Staige“ durch die baulichen Nutzungen der Vergangenheit geprägt wurde und sich als gewachsener Bestandteil verfestigt hat, welcher die südliche Einfahrt in den Ort Steinenbach prägt, strebt die Stadt Aulendorf an, diese kleinteilige Siedlungs- und Nutzungsstruktur an diesem Standort zu erhalten. Ohne regulierenden Eingriff müsste dieser sich bereits etablierte, gewachsene und charakteristische Siedlungsbereich sukzessive rückgebaut und im Außenbereich neuer Wohnraum erschlossen werde. Nachdem sich der Bereich ferner für eine Nachverdichtung/Folgenutzung gut eignet und die geplante bauliche Entwicklung dem Erhalt (Generationenwechsel) der bestehenden Wohnbebauung im Bereich „Staige“ dient, will die Stadt für den Bereich „Staige“ südlich der Bahntrasse durch die gegenständliche Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, die Voraussetzungen für angepasste und verträgliche bauliche Folgenutzungen in diesem Bereich schaffen und somit einer Inanspruchnahme von bislang unbebauten Außenbereichsflächen für Siedlungsentwicklung entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Staige“ gefasst. In nächsten Schritt soll nun das förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Geltungsbereich und Lage Die Außenbereichssatzung umfasst den Siedlungsbereich „Staige“, der südlich, getrennt durch die Bahntrasse, an Steinenbach anschließt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1.515 m² und umfasst Teilstücke der Flurnummern 722/7, 752/1, 722 und 807 der Gemarkung Blönried. Im Bestand befinden sich im Bereich „Staige“ derzeit folgende Nutzungen: Zwei Wohnnutzungen, ein (zwischenzeitlich abgetragener) ehemaliger landwirtschaftlicher Wohn/Wirtschaftstrakt sowie randlich untergeordnete Nebengebäude/Schuppen etc.			

Im Westen außerhalb grenzen zusammenhängende Waldflächen an. Im Osten grenzen Garten- und Freiflächen an, welche weiter östlich in zusammenhängende Waldflächen übergehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Bauen im Außenbereich

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Staige“ für den Ortsteil Steinenbach beschlossen. Ziel der Planung ist es bedarfsgerecht verträgliche Folgenutzungen ehemaliger landwirtschaftlich privilegierter Nutzungen im bereits bebauten Außenbereich zu ermöglichen.

Ein wichtiger Grundsatz der deutschen Raumordnung ist generell die größtmögliche Schonung des Außenbereichs vor weiterer Bebauung. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen, Waldgebieten und anderen naturnahen Bereichen, die der Zersiedelung entgegenwirken und die Lebensqualität verbessern.

Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist, ermöglicht der deutsche Gesetzgeber dennoch gemäß § 35 BauGB einige, ausgesuchte Bauvorhaben im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich durch (Außenbereichs-) Satzung bestimmen, dass den Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass der Planbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushaltes bestehen,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der gegenständliche Bereich „Staige“ südlich des Ortsteils Steinenbach ist ein Siedlungsansatz, welcher sich getrennt durch die Bahnlinie, ohne direkten Siedlungszusammenhang im Außenbereich entwickelt hat.

Bei diesem Siedlungssporn handelt es sich mit seinen Wohn- und Nebengebäuden um einen Siedlungsansatz von „einigem Gewicht“. Die vorhandene Bebauung begrenzt sich zwar auf wenige Anwesen, weist jedoch aufgrund der Stellung und Dichte der Gebäude – bedingt durch die Zäsur des Bahndamms im Norden und den Bachlauf der Booser Ach im Süden – eine klar ablesbare Dichte und Zusammengehörigkeit auf und lässt in sich Geschlossenheit erkennen. Der bebaubare Bereich war seit jeher durch die beiden Zäsuren im Norden und Süden sowie die naturräumlichen Gegebenheiten (Wald-/Auenflächen) im Westen und Osten in seiner Außenentwicklung begrenzt, was eine gewisse bauliche Dichte bedingt. Die Gebäude sind unmittelbar links und rechts der Zufahrt nach Steinenbach angeordnet, was diese Wirkung zusätzlich stärkt. Aus diesen Gründen weist das Gebiet trotz der vergleichsweise geringen Anzahl an Wohngebäuden städtebaulich einen ablesbaren Siedlungszusammenhang auf, welcher die Wesensmerkmale einer Splittersiedlung erkennen lässt.

Dieser ursprünglich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung entstandene Siedlungsbereich wird gegenwärtig überwiegend zum Wohnen genutzt. Die drei Wohngebäude (davon eines zwischenzeitlich abgetragen) prägen maßgeblich das städtebauliche Erscheinungsbild. Ergänzend befinden sich untergeordnete Nebengebäude im Anschluss an die Wohngebäude. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gänzlich aufgegeben.

Der entlang der Hauptgebäude gezogene Umgriff des Geltungsbereiches soll sicherstellen, dass, wie vom Gesetzgeber gefordert, keine Zersiedlung der Landschaft mit ungegliederter Siedlungsstruktur entsteht.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es wird lediglich ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet-Gewässer randlich gestreift (außerhalb des Geltungsbereiches). Auch liegen keine amtlich kartierten Biotope und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vor. Zudem liegt das Projektgebiet außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

Die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien und die damit verbundenen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung werden somit in Summe als gegeben erachtet.

Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Stadt Aulendorf hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird der südliche Ortsteil Steinenbach als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, welche sich südlich der gemischten Bauflächen Steinenbachs befindet und durch die Bahntrasse von diesem getrennt sind.

Der Geltungsbereich wird an östlicher Seite von einem FFH-Gebiet, bzw. einem Vogelschutzgebiet-Gewässer gestreift.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB muss im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung keine Anpassung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden, da die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche im FNP der geplanten Nutzung in der Außenbereichssatzung nicht als widersprechender öffentlicher Belang entgegengestellt werden darf.

Städtebauliche Zielvorstellung

Ziel der Außenbereichssatzung ist es, in der bestehenden Freifläche des Geltungsbereiches eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Folgebebauung bzw. Nachverdichtung zu ermöglichen. Für eine mögliche Nachverdichtung ist hierbei insbesondere die Fläche des abgerissenen ehemaligen Bauernhauses vorgesehen, welche sowohl als Wohn- als auch als landwirtschaftliches Gebäude genutzt wurde. Dieses zentrale Gebäude lag mitten im Geltungsbereich, östlich der von Nord nach Süd durchquerenden Verbindungsstraße Staige (Flr-Nr. 752/1).

Städtebaulich ist im Rahmen der geplanten Nachverdichtung eine möglichst reibungsarme Integration eines Neubaus in den baulichen Altbestand relevant. Vor diesem Hintergrund ist daher zunächst eine Betrachtung der vorhandenen Siedlungsansätze notwendig:

Die Gebäude im nördlichen Ortsteil Steinenbach sind hauptsächlich reihenartig angeordnet und stellen sich sowohl giebel- als auch traufständig entlang zentral liegender Erschließungsstraßen auf. Im Bereich des noch erkennbaren Altortes im Nordosten befinden sich noch einige stattliche regionaltypische Wohn- und Wirtschaftstrakte, mit Sparrendachstuhl und der konstruktionsbedingt entsprechend hohen Dachneigung. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten ergänzt durch zahlreiche Nachverdichtungen zu Wohnzwecken. Diese Wohnbauentwicklung seit den 1970er Jahren prägt sehr stark das dörfliche Erscheinungsbild.

Die bestehenden Hauptgebäude sind daher meist mindestens II- geschossig mit Satteldächern mit Dachneigungen von mindestens 30 ° ausgebildet. Die Fortführung dieser Siedlungsstruktur zur Wahrung des Ortsbildes ist aus städtebaulicher Sicht von Seiten der Stadt bei allen Nachverdichtungsmaßnahmen gewünscht und wird entsprechend als Hinweis in die Satzung mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Nutzung soll eine bedarfsgerechte kleinteilige Wohnnutzung ermöglicht werden, welches insbesondere auch den Anforderungen des Mehr-Generationen-Wohnens gerecht wird.

Durch eine Zulässigkeit von zwei Wohneinheiten wird zum einen die Kleinteiligkeit gewahrt und zum anderen ermöglicht, dass Wohnraum für (erwachsene) Kinder- bzw. Senioren mit geschaffen werden kann. Eine stärkere Verdichtung und die damit verbundenen Anforderungen (Gebäudegrößen, Stellplätze, Erschließung) wird im Bereich „Staige“ sowohl städtebauliche als auch funktional als unverträglich erachtet und soll durch die ergänzende Regulierung vermieden werden.

Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die von Nord nach Süd verlaufende Durchgangsstraße „Staige“. Die Straße verläuft von der Steinstraße im südlichen Ortsteil Steinenbachs Richtung Süden, unter der Bahnlinie durch und mittig durch den Geltungsbereich, weiter über die Ach, rechts abbiegend Richtung Münchenreute, bzw. weiter geradeaus in die landwirtschaftlichen Gebiete.

Planungsrelevante Umweltbelange

Da die Außenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt wird, ist eine umfangreiche Betrachtung (Umweltbericht) von umweltrelevanten Schutzgütern im Rahmen der Planung nicht notwendig. Im Folgenden soll dennoch ein kurzer Überblick der hier besonders planungsrelevanten Umweltbelange gegeben werden, um starke Auswirkungen durch die Planung ausschließen zu können.

Der Ortsteil „Staige“ liegt im naturräumlich Plangebiet innerhalb der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (Nr. 3) im Naturraum „Oberschwäbisches Hügelland“ (Nr. 32, LUBW 2010).

Der Weiler liegt zwischen der nördlichen verlaufenden Bahntrasse und der Booser Ach, eingebettet in ein kleines Auen-Waldgebiet. Südwestlich und südöstlich schließt sich in der Ach-Aue ein Anmoor an. Südlich des Auenwaldstreifens eröffnen sich landwirtschaftliche Flächen. Nachdem sich die Siedlungsfläche nicht erweitert, sondern lediglich im Bestand Ersatzbauten/Umbauten zulässig sind, sind keine Veränderungen/Auswirkungen auf den umgebenen Naturraum gegeben.

Da der Weiler von Bäumen, bzw. Auwald umschlossen ist und sich die Baufläche mittig des Weilers befindet, spielt der geplante Neubau keine große Rolle hinsichtlich der Einsehbarkeit/Außenwirkung. Lediglich die Südfassade wird von Süden kommenden Personen wahrgenommen. Mit dem Neubau wird keine Blickachse verstellt. Der Weiler wird durch etwaige Ersatzbaumaßnahmen unverändert als geschlossene Einheit wahrgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, welche eine Nachverdichtung zum Ziel hat, befinden sich keine hochwertigen Baumbestände. Auf Flurstück 752/1 am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Pioniergehölze (z.B.) Ebereschen.

Bei Eingriffen in Baumbestände im Geltungsbereich sind im Vorfeld vorhandene Habitatstrukturen zu erfassen, gegebenenfalls diese auf eine Nutzung durch geschützte Arten zu untersuchen und in Abstimmung mit der LUBW Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu formulieren, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine amtlichen Schutzgebiete bzw. erkennbare Biotop.

Im Westen und Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Achtobel“ an. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Schutzgebietes. Ein Konflikt zu den Schutzzwecken ist nicht erkennbar. Rund 10 m außerhalb des Geltungsbereiches im Osten grenzt ein Waldbiotop (Erlenwald S Steinenbach) an den Geltungsbereich.

Im Osten, entlang des Riedbaches befindet sich das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“, die Verträglichkeit mit dessen Schutzzwecken ist bei den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen auf Ebene der jeweiligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überprüfen und gewährleisten.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Satzung rückt an keiner Stelle näher an die genannten Schutzgebiete heran, als die bereits im Bestand vorhandene Bebauung. Von etwaigen Folgenutzungen/Nachverdichtungen bzw. Ersatzbauten ist keine stärkere Betroffenheit zu erwarten, weswegen eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Wohnnutzung und den naturschutzrechtlichen/ökologischen Belangen als gegeben erachtet wird.

Eine bedarfsgerechte detaillierte Überprüfung von naturschutzfachlichen Belangen erfolgt auf Ebene der jeweiligen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Rund 50 m südlich befindet sich der Bachlauf der Booser Ach. Im Osten grenzt der verdohlte Riedbach an den Geltungsbereich (außerhalb). Der südliche Teil des Geltungsbereiches ragt geringfügig in die Überflutungsfläche HQ extrem, welche sich entlang der Booser Ach erstreckt.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Satzung rückt an keiner Stelle näher an die genannten Gewässer bzw. Überflutungsflächen heran, als die bereits im Bestand vorhandene Bebauung. Von etwaigen Folgenutzungen/Nachverdichtungen bzw. Ersatzbauten ist keine stärkere Betroffenheit zu erwarten, weswegen eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Wohnnutzung und den wasserwirtschaftlichen/hydrologischen Belangen als gegeben erachtet wird.

Die detaillierten wasserwirtschaftlichen bzw. hydrologischen Belange (z.B. Berücksichtigung Gewässerrandstreifen, Retentionsausgleich etc.) sind auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Ortsbildtypische Bauweise

Um das städtebauliche Erscheinungsbild zu wahren soll bei der Gestaltung, Kubatur und Materialität von Gebäuden und Freianlagen ein Augenmerk auf eine regionaltypische und ortsbildverträgliche Ausführung gelegt werden.

Maßgeblich betrifft dies die Dachform (Ausführung als mäßig bis steil geneigtes Satteldacher). Ergänzend kann durch Holzverschalungen (z.B. bei Garagen und Nebenanlagen), dorfgerechte Einfriedungen (Holz-Staketen oder heimische Gehölzhecken), die Anlage von Vorgärten etc das Ortsbild positive bereichert werden.

Frau Knpfer vom beauftragte Planungsbüro Lars Consult wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zur Außenbereichssatzung „Staige“ im Ortsteil Blönried in der Fassung vom 20.10.2025 zu.
2. Mit diesem Planentwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 durchgeführt.

Anlagen:

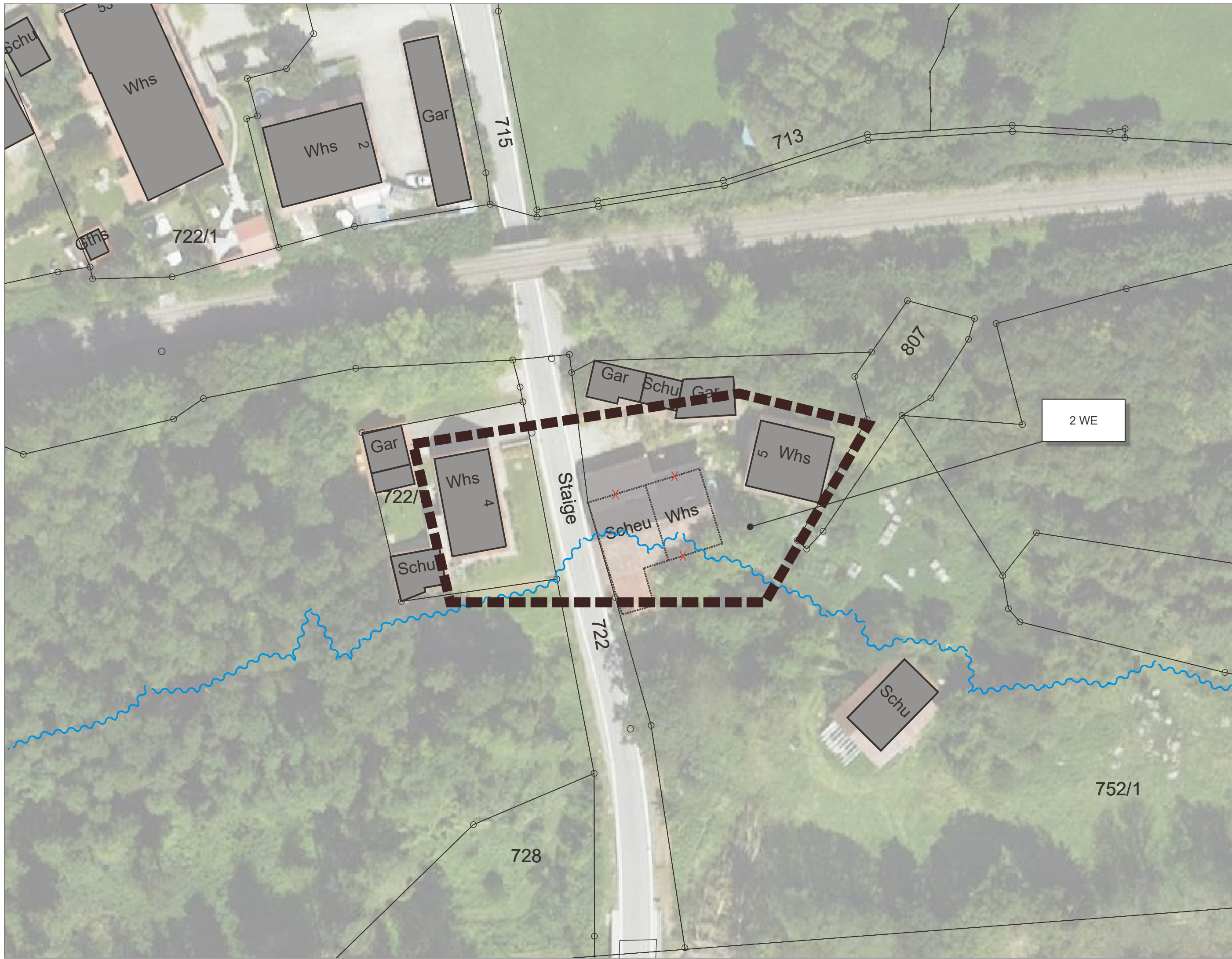
Entwurf Außenbereichssatzung, Planteil in der Fassung vom 20.10.2025

Entwurf Außenbereichssatzung, Textteil mit Begründung in der Fassung vom 20.10.2025

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.10.2025



Legende

Abgrenzung Geltungsbereich

Örtliche Bauvorschriften

2 WE zulässige Wohneinheiten 2 pro Hauptgebäude

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Flurgrenze Bestand

722 Flurnummer Bestand

Bestandsgebäude

Bestandsgebäude Abbruch

Überflutungsfläche HQextrem

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Aussenbereichssatzung "Staige" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Aussenbereichssatzung "Staige" in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Aussenbereichssatzung "Staige" in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Aussenbereichssatzung "Staige" mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der Aussenbereichssatzung "Staige" mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis veröffentlicht.
- Die Stadt Aulendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Aussenbereichssatzung "Staige" mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Aulendorf, den

(Siegel)

(Bürgermeister Matthias Burth)

- Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die Aussenbereichssatzung "Staige", bestehend aus dem Textteil, der Satzung sowie den dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften (Seite X bis X), und der Zeichnung in der Fassung vom dem Gemeinderatsbeschluss vom zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Aulendorf, den

(Siegel)

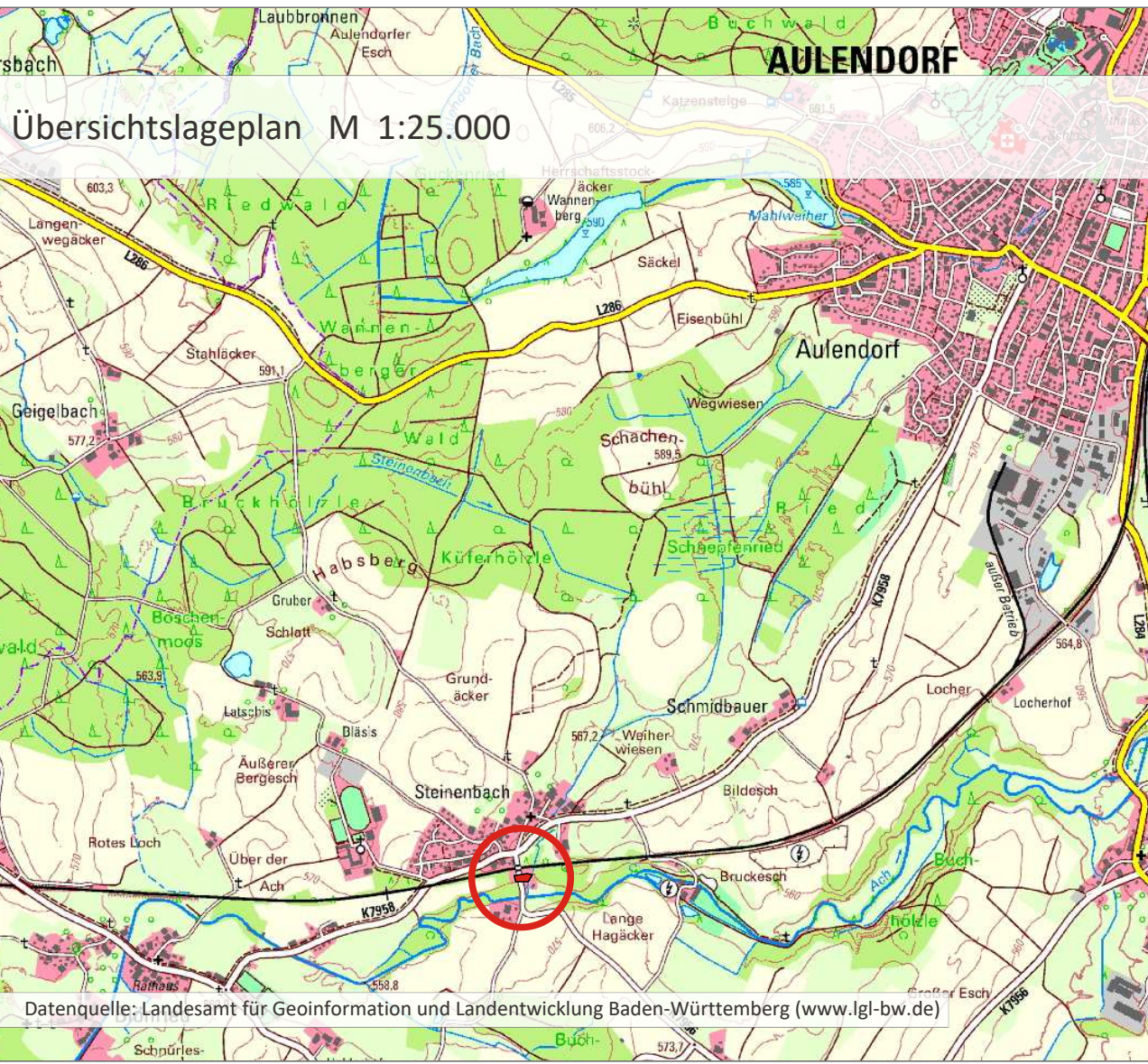
(Bürgermeister Matthias Burth)

- Die Aussenbereichssatzung "Staige" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aussenbereichssatzung "Staige" ist damit in Kraft getreten. Die Aussenbereichssatzung "Staige" wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aulendorf zu den üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

Stadt Aulendorf, den

(Siegel)

(Bürgermeister Matthias Burth)



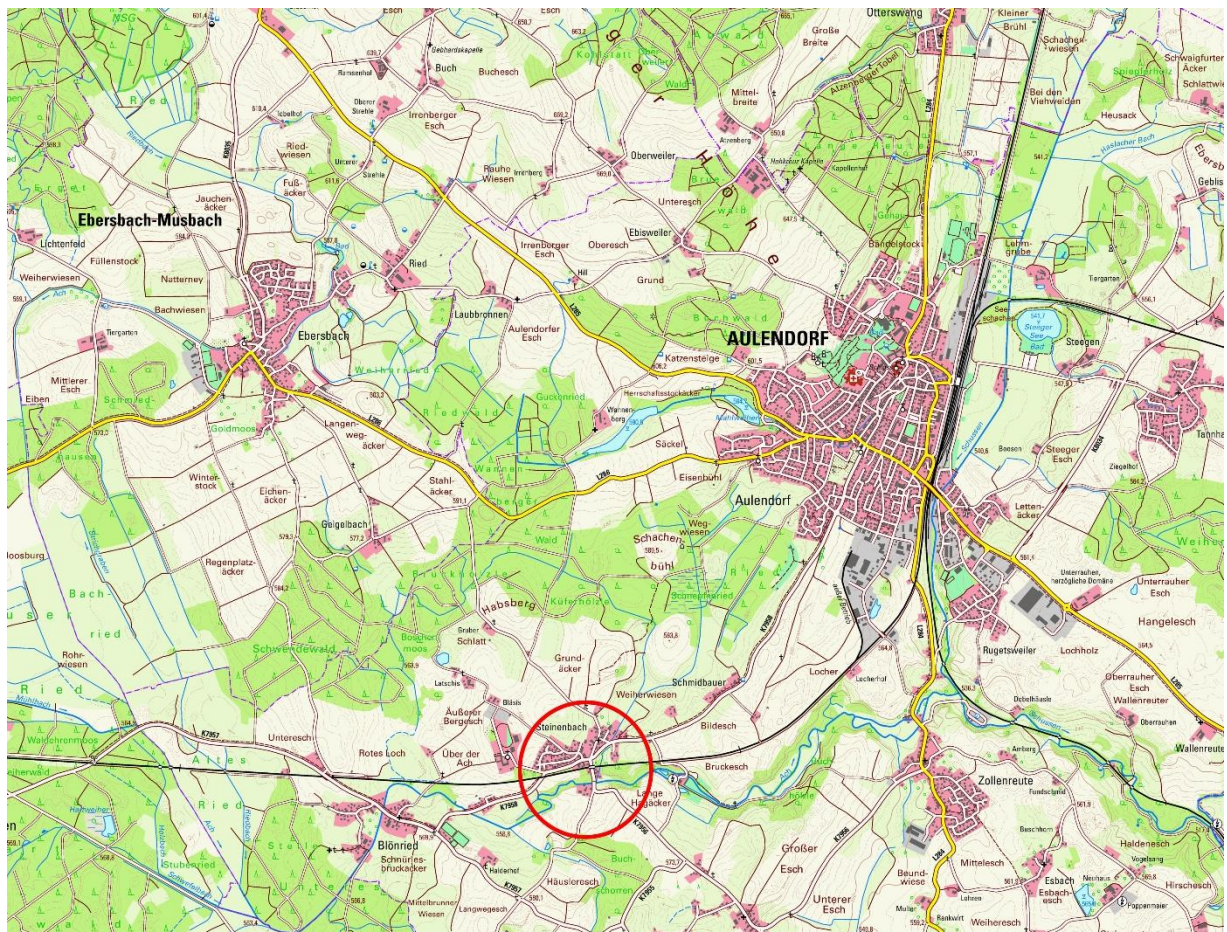
Projekt / Bauvorhaben: Außenbereichssatzung "Staige" Aulendorf, OT Steinenbach gem. § 35 Abs. 6 BauGB		
Planbezeichnung: Zeichnerischer Teil		Sitzungsdatum: 20.10.2025
Auftraggeber / Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf		Maßstab: 1:500 
		Projekt Nr.: 6298
		Bearbeiter/in: HD
		Datum: 08.10.2025
 LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH Bahnhofstraße 22 D - 87700 Memmingen Fon: +49 (0)8331 4904-0 Fax: +49 (0)8331 4904-20 Schertlinstraße 27 D - 86159 Augsburg Fon: +49 (0)821 455459-0 Fax: +49 (0)821 455459-20		
Urheberrechtlich geschützt! © 2025 LARS consult GmbH E-Mail: info@lars-consult.de Web: www.lars-consult.de		
Koordinatensystem: ETRS89-UTM-32N	Plot erstellt am: 08.10.2025	Blattgröße: 0.95m x 0.30m = 0.28 m2
Dateipfad: L:\6298_..wicklung\04-EBS OT Steinenbach\04-CAD\02-Entwurf\20251008_6298_E_Außenbereichssatzung.dwg		

Stadt Aulendorf

Außenbereichssatzung "Staige"

Aulendorf, OT Steinenbach gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Satzung und Begründung



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Außenbereichssatzung "Staige" Aulendorf, OT Steinenbach gem. § 35 Abs. 6 BauGB
Satzung und Begründung

AUFTRAGGEBER

Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Telefon: 07525 / 934-0

Telefax: 07525 / 934-103

E-Mail: info@aulendorf.de

Web: www.aulendorf.de

Vertreten durch: Bürgermeister Matthias Burth

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin
Dorothea Holdau - Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Memmingen, den

Simone Knupfer
Dipl. Geographin & Stadtplanerin

INHALTSVERZEICHNIS

A	Satzung	5
1	Präambel	5
B	Begründung	7
1	Planungsanlass und Planungsziel	7
2	Plangebiet	7
2.1	Geltungsbereich und Lage	7
3	Übergeordnete Vorgaben	10
3.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)	10
3.2	Regionalplan Bodensee-Oberschwaben	11
4	Planungsrechtliche Voraussetzungen	12
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen zum Bauen im Außenbereich	12
4.2	Anwendbarkeit der vereinfachten Verfahrens	13
4.3	Darstellung im Flächennutzungsplan	14
4.4	Städtebauliche Zielvorstellung	15
5	Technische Infrastruktur	16
5.1	Erschließung	16
5.2	Trink- / Abwasser	16
5.3	Strom / Gas	16
5.4	Abfall	17
6	Sonstige planungsrelevante Umweltbelange	17
7	Sonstige Hinweise	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage im Raum	8
Abbildung 2:	Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Staige“	8
Abbildung 3:	Gebäudenutzung „Staige“	9
Abbildung 4:	Legende Gebäudenutzung „Staige“	9
Abbildung 5:	Auszug Raumnutzungskarte	11
Abbildung 6:	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Stadt Aulendorf vom 07.12.2012	14
Abbildung 7:	Luftbild Geltungsbereich Umfeld „Staige“, Realnutzungen	15
Abbildung 8:	Blick entlang Staige Richtung Norden zur Bahnlinie. Das rechte landw. Gebäude wurde bereits abgerissen.	16
Abbildung 9:	Auszug LUBW Kartendienst zu LSG (hellgrün) , FFH- Gebiet (blau schraffiert), Waldbiotop (dunkelgrün)	18
Abbildung 10:	LUBW Kartendienst, Auszug Hochwassergefahrenkarte	19

A SATZUNG

1 Präambel

Nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit §10 und §13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Außenbereichssatzung (ABS) „Staige“ in Aulendorf, OT Staige in öffentlicher Sitzung am __.__.____ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Staige“ in Aulendorf, OT Staige ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er umfasst Teilflächen der Flurgrundstücke mit den Flurnummern 722/7, 752/1, 722 und 807 der Gemarkung 9401 (Blönried) und hat eine Größe von ca. 1.515 m².

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Außenbereichssatzung ist die Satzung und der zeichnerische Teil vom __.__.____. Beigefügt ist die Begründung.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches (gemäß §1) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohngebäuden nach §35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnvorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

Gemäß §35 Abs 6 S.3 BauGB werden folgende ergänzende Bestimmung festgesetzt:

Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 21 und 28 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98).

§ 6 Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die Außenbereichssatzung „Staige“ Aulendorf, OT Steinenbach gemäß § 35 Abs. 6 BauGB bestehend aus der Satzung mit Begründung (Seite 1 bis 21) sowie Planzeichnung jeweils in der Fassung vom __.__.____ dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Aulendorf, den __.__.____

Bürgermeister Matthias Burth

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Außenbereichssatzung „Staige“ der Stadt Aulendorf, OT Steinenbach tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Aulendorf, den __.__.____

Bürgermeister Matthias Burth

B BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Aulendorf hat im Ortsteil Steinenbach auf der Flurnummer 752/1, im Ortsbereich Staige 5 eine Anfrage für den Neubau eines Ersatzgebäudes zu Wohnzwecken vorliegen. Der Ortsbereich „Staige“ zeigt sich als eine kleine zusammenhängende Siedlungseinheit südlich der Bahnstrecke Aulendorf – Sigmaringen – (Tübingen) mit Wohnbebauung und ehemals landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Auf der angefragten Fläche befand sich vormals ein landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das vom Eigentümer bereits abgerissen wurde.

Aktuell befindet sich das Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich. Die ursprüngliche landwirtschaftlichen Nutzungen, wurden bereits seit langem aufgegeben, wodurch der Privilegierungsstatbestand entfällt.

Da sich der Bereich „Staige“ durch die baulichen Nutzungen der Vergangenheit geprägt wurde und sich als gewachsener Bestandteil verfestigt hat, welcher die südliche Einfahrt in den Ort Steinenbach prägt strebt die Stadt Aulendorf an, diese kleinteilige Siedlungs- und Nutzungsstruktur an diesem Standort zu erhalten. Ohne regulierenden Eingriff müsste dieser sich bereits etablierte, gewachsene und charakteristische Siedlungsbereich sukzessive rückgebaut und im Außenbereich neuer Wohnraum erschlossen werden.

Nachdem sich der Bereich ferner für eine Nachverdichtung/Folgenutzung gut eignet und die geplante bauliche Entwicklung dem Erhalt (Generationenwechsel) der bestehenden Wohnbebauung im Bereich „Staige“ dient, will die Stadt für den Bereich „Staige“ südlich der Bahntrasse durch die gegenständliche Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, die Voraussetzungen für angepasste und verträgliche bauliche Folgenutzungen in diesem Bereich schaffen und somit einer Inanspruchnahme von bislang unbebauten Außenbereichsflächen für Siedlungsentwicklung entgegenwirken

2 Plangebiet

2.1 Geltungsbereich und Lage

Die Außenbereichssatzung umfasst den Siedlungsbereich „Staige“, der südlich, getrennt durch die Bahntrasse, an Steinenbach anschließt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1.515 m² und umfasst Teilstücke der Flurnummern 722/7, 752/1, 722 und 807 der Gemarkung Blönried.



Abbildung 1: Lage im Raum



Abbildung 2: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Staige“

Im Bestand befinden sich im Bereich Staige derzeit folgende Nutzungen vor:

Zwei Wohnnutzungen, ein (zwischenzeitlich abgetragener) ehemaliger landwirtschaftliches Wohn-Wirtschaftstrakt sowie randlich untergeordnete Nebengebäude/Schuppen etc.

Im Westen außerhalb grenzen zusammenhängende Waldflächen an. Im Osten grenzen Garten- und Freiflächen an, welche weiter östlich in zusammenhängende Waldflächen übergehen.

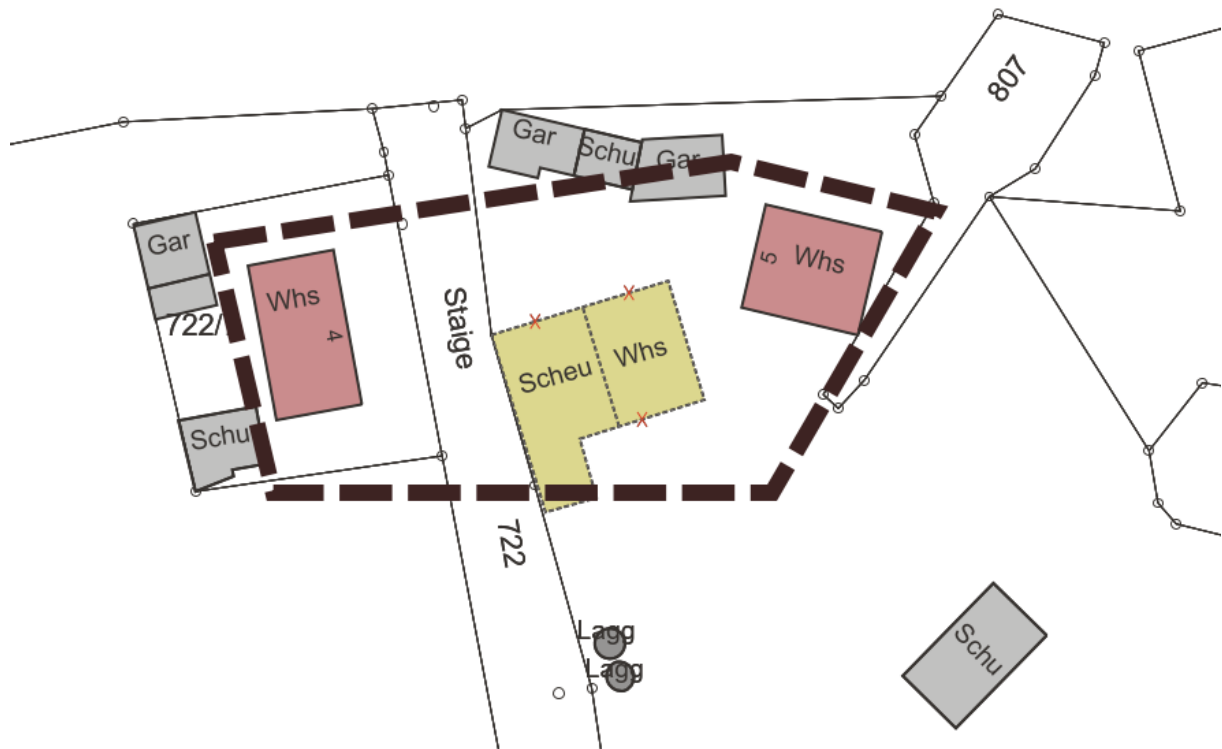


Abbildung 3: Gebäudenutzung „Staige“

Legende		Wohnen
		ehem. Wohnen / Landwirtschaft
		Nebengebäude

Abbildung 4: Legende Gebäudenutzung „Staige“

Naturräumlich liegt das Plangebiet innerhalb der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (Nr. 3) im Naturraum „Oberschwäbisches Hügelland“ (Nr. 32, LUBW 2010 Übergeordnete Vorgaben

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)

Raumstrukturell ist die Stadt Aulendorf als Unterzentrum klassifiziert. Das Gemeindegebiet ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

“Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.” LEP 2.4.3 (G)

“Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen. LEP 2.4.3.1 (G)

“Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.” 3.1.9 (Z)

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um einen aktuell bereits bebauten Bereich im unmittelbaren Anschluss an einen Siedlungskörper handelt, werden die übergeordneten raumordnerischen Belange, maßgeblich die Erfordernisse der Nachverdichtung sowie des der Reduzierung des Flächenverbrauches (Eckpunktepapier – Raum für Morgen) mit dem Vorhaben gänzlich Rechnung getragen.

3.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Nachfolgend der Auszug aus der Raumnutzungskarte (Ost) des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben:



 Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (PS 3.2.1)

 Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (Z) (PS 3.2.2)

Abbildung 5: Auszug Raumnutzungskarte

Gemäß Raumstrukturkarte des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben verläuft entlang des südlich außerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Bachlaufes der Booser Ach punktuell ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege:

„In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. (...)“ 3.2.1 (2) (Z)

Ebenfalls randlich tangiert wird ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen:

„In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen.“ (...) 3.2.2 (2) (Z)

Vor dem Hintergrund der Kleinräumigkeit der Maßnahmen und der Tatsache, dass der gesamte Bachlauf der Booser Ache rund 50 m südlich des Geltungsbereiches liegt und maßgeblich vor dem Hintergrund, dass es sich um keine neue Ausweisung von Siedlungsflächen handelt, sondern um eine räumlich begrenzte Nachverdichtungsmöglichkeit innerhalb des baulichen Bestandes, werden keine

Konflikte zu den raumordnerischen Zielvorgaben gesehen. Es sind keine Kernflächen des Biotopverbundsystems betroffen. Ein Widerspruch zu dem regionalplanerischen Ziel der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystemes wird aus den genannten Gründen nicht gesehen.

Ebenso verhält es sich mit dem Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. Auch hier wird auf die seit Jahrzehnten vorhandene Bestandsbebauung sowie die Kleinräumigkeit des Vorhabens verwiesen. Die unmittelbar westlich angrenzende Waldfläche ist nur kleinteilig.

Die zusammenhängenden Biotop- und Waldflächen entlang der Ach im südlichen Anschluss an den Geltungsbereich bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Ein fachlicher Zielkonflikt hinsichtlich der Wahrung der Naturschutz- bzw. der besonderen Waldfunktionen ist daher nicht erkennbar.

4 Planungsrechtliche Voraussetzungen

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen zum Bauen im Außenbereich

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Staige“ für den Ortsteil Steinenbach beschlossen. Ziel der Planung ist es bedarfsgerecht verträgliche Folgenutzungen ehemaliger landwirtschaftlich privilegierter Nutzungen im bereits bebauten Außenbereich zu ermöglichen. Ein wichtiger Grundsatz der deutschen Raumordnung ist generell die größtmögliche Schonung des Außenbereichs vor weiterer Bebauung. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen, Waldgebieten und anderen naturnahen Bereichen, die der Zersiedelung entgegenwirken und die Lebensqualität verbessern.

Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist, ermöglicht der deutsche Gesetzgeber dennoch gemäß § 35 BauGB einige, ausgesuchte Bauvorhaben im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich durch (Außenbereichs-) Satzung bestimmen, dass den Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass der Planbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Zudem muss sichergestellt werden, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushaltes bestehen

- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der gegenständliche Bereich „Staig“ südlich des Ortsteils Steinenbach ist ein Siedlungsansatz, welcher sich getrennt durch die Bahnlinie, ohne direkten Siedlungszusammenhang im Außenbereich entwickelt hat. Bei diesem Siedlungssporn handelt es sich mit seinen Wohn- und Nebengebäuden um einen Siedlungsansatz von „einigem Gewicht“. Die vorhandene Bebauung begrenzt sich zwar auf wenige Anwesen, weist jedoch aufgrund der Stellung und Dichte der Gebäude – bedingt durch die Zäsur des Bahndamms im Norden und den Bachlauf der Booser Ach im Süden – eine klar ablesbare Dichte und Zusammengehörigkeit auf und lässt in sich Geschlossenheit erkennen. Der bebaubare Bereich war seit jeher durch die beiden Zäsuren im Norden und Süden sowie die naturräumlichen Gegebenheiten (Wald-/Auenflächen) im Westen und Osten in seiner Außenentwicklung begrenzt, was eine gewisse bauliche Dichte bedingt. Die Gebäude sind unmittelbar links und rechts der Zufahrt nach Steinenbach angeordnet, was diese Wirkung zusätzlich stärkt. Aus diesen Gründen weist das Gebiet trotz der vergleichsweise geringen Anzahl an Wohngebäuden städtebaulich einen ablesbaren Siedlungszusammenhang auf, welcher die Wesensmerkmale einer Splittersiedlung erkennen lässt.

Dieser ursprünglich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung entstandene Siedlungsbereich wird gegenwärtig überwiegend zum Wohnen genutzt (s. Abb. 5). Die drei Wohngebäude (davon eines zwischenzeitlich abgetragen) prägen maßgeblich das städtebauliche Erscheinungsbild. Ergänzend befinden sich untergeordnete Nebengebäude im Anschluss an die Wohngebäude. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gänzlich aufgegeben.

Der entlang der Hauptgebäude gezogene Umgriff des Geltungsbereiches soll sicherstellen, dass, wie vom Gesetzgeber gefordert, keine Zersiedlung der Landschaft mit ungegliederter Siedlungsstruktur entsteht.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es wird lediglich ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet Gewässer randlich gestreift (außerhalb des Geltungsbereiches). Auch liegen keine amtlich kartierten Biotop und keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vor. Zudem liegt das Projektgebiet außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

- ➔ Die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien und die damit verbundenen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung werden somit in Summe als gegeben erachtet.

4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Stadt Aulendorf hat einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird der südliche Ortsteil Steinenbach als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, welche sich südlich der gemischten Bauflächen Steinebachs befinden und durch die Bahntrasse von diesem getrennt sind (siehe Abb. 8).

Der Geltungsbereich wird an östlicher Seite von einem FFH-Gebiet, bzw. einem Vogelschutzgebiet-Gewässer gestreift (siehe auch Abb. 3, Biotopverbund Gewässerlandschaften). Südwestlich und östlich des Geltungsbereiches Waldflächen, westlich und südlich davon Landwirtschaft.



Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Stadt Aulendorf vom 07.12.2012



Abbildung 7: Luftbild Geltungsbereich Umfeld „Staige“, Realnutzungen

Aktuell wird der Geltungsbereich gänzlich von Wald umgeben, bis auf den südöstlich angrenzenden Bereich, der landwirtschaftliche Fläche aufweist (siehe Abbildung 9, Luftbild des südlichen Ortsteils Steinenbach).

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB muss im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung keine Anpassung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden da die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche im FNP der geplanten Nutzung in der Außenbereichssatzung nicht als widersprechender öffentlicher Belang entgegengestellt werden darf.

4.3 Städtebauliche Zielvorstellung

Ziel der Außenbereichssatzung ist es, in der bestehenden Freifläche des Geltungsbereiches eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Folgebebauung bzw. Nachverdichtung zu ermöglichen. Für eine mögliche Nachverdichtung ist hierbei insbesondere die Fläche des abgerissenen ehemaligen Bauernhauses vorgesehen, welches sowohl als Wohn- als auch als landwirtschaftliches Gebäude genutzt wurde. Dieses zentrale Gebäude lag mitten im Geltungsbereich, östlich der von Nord nach Süd durchquerenden Verbindungsstraße Staige (Flr-Nr. 752/1).

Städtebaulich ist im Rahmen der geplanten Nachverdichtung eine möglichst reibungsarme Integration eines Neubaus in den baulichen Altbestand relevant. Vor diesem Hintergrund ist daher zunächst eine Betrachtung der vorhandenen Siedlungsansätze notwendig: Die Gebäude im nördlichen Ortsteil Steinenbach sind hauptsächlich reihenartig angeordnet und stellen sich sowohl giebel- als auch traufständig entlang zentral liegender Erschließungsstraßen auf. Im Bereich des noch erkennbaren Altortes im Nordosten befinden sich noch einige stattliche regionaltypische Wohn- und Wirtschaftstrakte, mit Sparrendachstuhl und der konstruktionsbedingt entsprechend hohen Dachneigung. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten ergänzt durch zahlreiche Nachverdichtungen zu Wohnzwecken. Diese Wohnbauentwicklung seit den 1970er Jahren prägen sehr stark das dörfliche Erscheinungsbild.

Die bestehenden Hauptgebäude sind daher meist mindestens II- geschossig mit Satteldächern mit Dachneigungen von mindestens 30 ° ausgebildet. Die Fortführung dieser Siedlungsstruktur zur Wahrung des Ortsbildes ist aus städtebaulicher Sicht von Seiten der Stadt bei allen Nachverdichtungsmaßnahmen gewünscht und wird entsprechend als Hinweis in die Satzung mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Nutzung soll eine bedarfsgerechte kleinteilige Wohnnutzung ermöglicht werden, welches insbesondere auch den Anforderungen des Mehr-Generationen-Wohnens gerecht wird. Durch eine Zulässigkeit von zwei Wohneinheiten wird zum einen die Kleinteiligkeit gewahrt und zum anderen ermöglicht, dass Wohnraum für (erwachsene) Kinder- bzw. Senioren geschaffen werden kann. Eine stärkere Verdichtung und die damit verbundenen Anforderungen (Gebäudgrößen, Stellplätze, Erschließung) wird im Bereich „Staige“ sowohl städtebauliche als auch funktional als unverträglich erachtet und soll durch die ergänzende Regulierung vermieden werden.



Abbildung 8: Blick entlang Staige Richtung Norden zur Bahnlinie. Das rechte landw. Gebäude wurde bereits abgerissen.

5 Technische Infrastruktur

5.1 Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die von Nord nach Süd verlaufende Durchgangsstraße „Staige“. Die Straße verläuft von der Steinstraße im südlichen Ortsteil Steinenbachs Richtung Süden, unter der Bahnlinie durch und mittig durch den Geltungsbereich, weiter über die Ach, rechts abbiegend Richtung Münchenreute, bzw. weiter geradeaus in die landwirtschaftlichen Gebiete.

5.2 Trink- / Abwasser

Der Ortsteil Steinenbach bezieht Trinkwasser des Wasserversorgungsverbands Obere Schussetalgruppe, über welche die Versorgung erfolgt.

Das Schmutzwasser wird in Steinenbach über die öffentliche Kanalisation entsorgt und gelangt zur Wiederaufbereitung in die Kläranlage.

5.3 Strom / Gas

Die Elektrizitäts- und Gasversorgung wird in Aulendorf und dem Ortsteil Steinenbach über die Netze BW sowie die Thüga Energie GmbH sichergestellt.

5.4 Abfall

Der Landkreis Ravensburg ist seit dem 1. Januar 2016 für die Abfallentsorgung im gesamten Kreisgebiet, also auch für Steinenbach zuständig.

6 Sonstige planungsrelevante Umweltbelange

Da die Außenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt wird, ist eine umfangreiche Betrachtung (Umweltbericht) von umweltrelevanten Schutzgütern im Rahmen der Planung nicht notwendig. Im Folgenden soll dennoch ein kurzer Überblick der hier besonders planungsrelevanten Umweltbelange gegeben werden, um starke Auswirkungen durch die Planung ausschließen zu können.

Der Ortsteil „Staige“ liegt im naturräumlich Plangebiet innerhalb der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (Nr. 3) im Naturraum „Oberschwäbisches Hügelland“ (Nr. 32, LUBW 2010). Der Weiler liegt zwischen der nördlichen verlaufenden Bahntrasse und der Booser Ach, eingebettet in ein kleines Auen-Waldgebiet. Südwestlich und südöstlich schließt sich in der Ach-Aue ein Anmoor an. Südlich des Auenwaldstreifens eröffnen sich landwirtschaftliche Flächen. Nachdem sich die Siedlungsfläche nicht erweitert sondern lediglich im Bestand Ersatzbauten/Umbauten zulässig sind sind keine Veränderungen/Auswirkungen auf den umgebenen Naturraum gegeben.

Da der Weiler von Bäumen, bzw. Auwald umschlossen ist und sich die Baufläche mittig des Weilers befindet, spielt der geplante Neubau keine große Rolle hinsichtlich der Einsehbarkeit/Außenwirkung. Lediglich die Südfassade wird von Süden kommenden Personen wahrgenommen. Mit dem Neubau wird keine Blickachse verstellt. Der Weiler wird durch etwaige Ersatzbaumaßnahmen unverändert als geschlossene Einheit wahrgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, welche eine Nachverdichtung zum Ziel hat, befinden sich keine hochwertigen Baumbestände. Auf Flurstück 752/1 am süd-östlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Pioniergehölze (z.B.) Ebereschen.

Bei Eingriffen in Baumbestände im Geltungsbereich sind im Vorfeld vorhandene Habitatstrukturen zu erfassen, gegebenenfalls diese auf eine Nutzung durch geschützte Arten zu untersuchen und in Abstimmung mit der LUBW Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu formulieren, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine amtlichen Schutzgebiete bzw. erkennbare Biotop.

Im Westen und Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Achtobel“ an. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Schutzgebietes. Ein Konflikt zu den Schutzzwecken ist nicht erkennbar.

Rund 10 m außerhalb des Geltungsbereiches im Osten grenzt ein Waldbiotop (Erlenwald S Steinenbach) an den Geltungsbereich.

Im Osten, entlang des Riedbaches befindet sich das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Altshausen“, die Verträglichkeit mit dessen Schutzzwecken ist bei den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen auf Ebene der jeweiligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überprüfen und gewährleisten.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Satzung rückt an keiner Stelle näher an die genannten Schutzgebiete heran, als die bereits im Bestand vorhandene Bebauung. Von etwaigen Folgenutzungen/Nachverdichtungen bzw. Ersatzbauten ist keine stärkere Betroffenheit zu erwarten, weswegen eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Wohnnutzung und den naturschutzrechtlichen/ökologischen Belangen als gegeben erachtet wird.

Eine bedarfsgerechte detaillierte Überprüfung von naturschutzfachlichen Belangen erfolgt auf Ebene der jeweiligen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

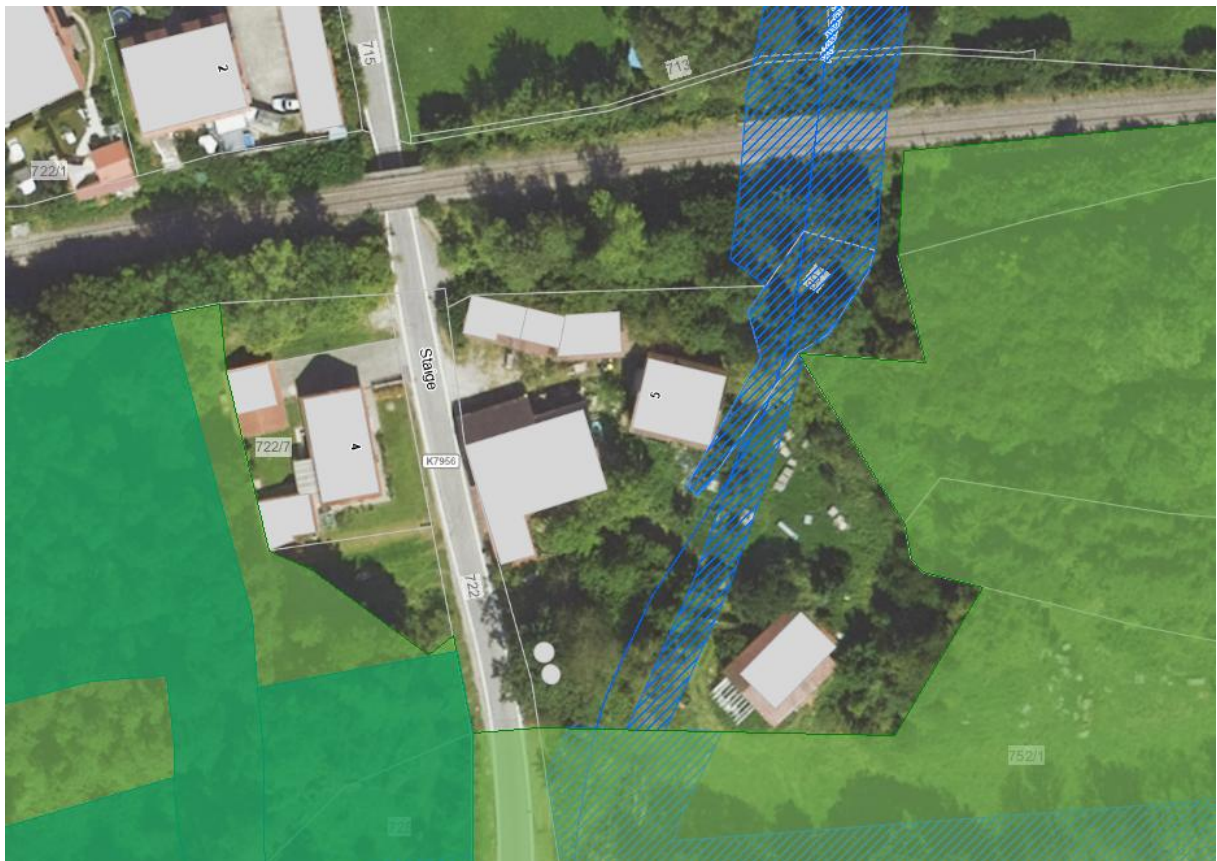


Abbildung 9: Auszug LUBW Kartendienst zu LSG (hellgrün), FFH- Gebiet (blau schraffiert), Waldbiotop (dunkelgrün)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Rund 50 m südlich befindet sich der Bachlauf der Booser Ach. Im Osten grenzt der verdohlte Riedbach an den Geltungsbereich (außerhalb).

Der südliche Teil des Geltungsbereiches ragt geringfügig in die Überflutungsfläche HQ extrem, welche sich entlang der Booser Ach erstreckt.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Satzung rückt an keiner Stelle näher an die genannten Gewässer bzw. Überflutungsflächen heran, als die bereits im Bestand vorhandene Bebauung. Von etwaigen Folgenutzungen/Nachverdichtungen bzw. Ersatzbauten ist keine stärkere Betroffenheit zu erwarten, weswegen eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Wohnnutzung und den wasserwirtschaftlichen/hydrologischen Belangen als gegeben erachtet wird.

Die detaillierten wasserwirtschaftlichen bzw. hydrologischen Belange (z.B. Berücksichtigung Gewässerrandstreifen, Retentionsausgleich etc.) sind auf Ebene des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.



Abbildung 10: LUBW Kartendienst, Auszug Hochwassergefahrenkarte

7 Sonstige Hinweise

Ortsbildtypische Bauweise

Um das städtebauliche Erscheinungsbild zu wahren soll bei der Gestaltung, Kubatur und Materialität von Gebäuden und Freianlagen ein Augenmerk auf eine regionaltypische und ortsbildverträgliche Ausführung gelegt werden. Maßgeblich betrifft dies die Dachform (ausführung als mäßig bis steil geneigtes Satteldacher). Ergänzend kann durch Holzverschalungen (z.B. bei Garagen und Nebenanlagen), dorfgerichte Einfriedungen (Holz-Staketen oder heimische Gehölzhecken), die Anlage von Vorgärten etc das Ortsbild positive bereichert werden.

Boden- und Baudenkmäler

Archäologische Funde bzw. Das Auftreten von Bodendenkmälern oder Teilen davon ist laut § 2 (2) des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (DSchG BW) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (Landratsamt Ravensburg, Bauordnung und Denkmalschutz).

Bodenbeschaffenheit, Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen laut Altlastenkataster des Umweltamts nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das zuständige Bau und Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg zu benachrichtigen. Laut dem Landesbodenschutzgesetz Baden-Württemberg (LBodSchG BW) hat der Grundstückseigentümer eine Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht.

Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Bei der Baufeldfreimachung, Rodungs- und/oder Abrissarbeiten sind die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSch (z.B. Rodungsverbot zwischen 01. März und 30. September) zu beachten.

Bodenschutz

Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trockenen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Der Erdaushub sollte in Mieten zwischengelagert werden.

Land-/Forstwirtschaftliche Emissionen

Aufgrund der an den Geltungsbereich angrenzende Waldflächen muss von entsprechenden Emissionen im Zuge einer Ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (z.B. Mäh- oder Fällarbeiten) ausgegangen werden. Diese sind als ortsüblich zu bewerten und zu dulden.

Emissionen durch Bahnverkehr	Nördlich an den Geltungsbereich verläuft dammlagig die Bahnstrecke Aulendorf – Pfullendorf. Lärmimissionen sind aufgrund der Topographie reduziert, sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden und sind bei Bedarf auf Ebene des Bauantrages zu prüfen.
Überflutungsfläche	Der Geltungsbereich grenzt an einen Überflutungsbereich der Ach, in der Kategorie HQ-Extrem, bzw. er liegt in Teilbereichen im Überflutungsbereich. Ergänzend aufgrund der Geländebeschaffenheit und Topographie ist Quell- bzw. wild abfließendes Hangwasser aus höher gelegenen Bereichen (v.a. nach Starkregenereignissen sowie im Frühjahr) nicht auszuschließen. Von den Bauherren sind im Rahmen der Bebauung entsprechende Vorkehrungen (dichte Keller, Lichtschächte, Kellerabgänge und Türen, ebenerdige Hauseingänge an der Hangseite usw.) zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu treffen. Keller sollten wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt werden und infolgedessen sollten z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die entsprechenden Anforderungen sind dem § 37 Abs. 1 WHG zu entnehmen.
Niederschlagswasser	Bei der Planung und Ausführung der Sickeranlage sind die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV), sowie die zugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten in das Grundwasser (TRENGW) und das DWA Arbeitsblatt A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser-Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ zu berücksichtigen. Bei der Planung sind die Grundsätze des DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) zu berücksichtigen.
Brandschutz	Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Der Löschwasserbedarf ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Die Ausstattung mit Hydranten ist entsprechend der DVGW 331, Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten, Stand 11/2006 auszulegen

Hauptamt Rebecca Metzler		Vorlagen-Nr. 20/064/2025/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.09.2025	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
20.10.2025	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 5 Anträge der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf Errichtung von 2 stationären Radaranlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße sowie Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 in der Schussenrieder Straße			
Ausgangssituation: Mit Schreiben vom 09.04.2025 haben 75 Anwohner der Schussenrieder Straße folgenden Antrag gestellt: - Nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 bis zum Ortsausgangsschild als Kombination mit einer stationären Radaranlage nahe dem Ortsschild. - Als Minimallösung eine stationäre Radaranlage nahe dem Ortsschild um zumindest die Einhaltung von Tempo 50 zu gewährleisten. Begründet wird der Antrag damit, dass bereits im Lärmaktionsplan 2015 eine Lärmbelastung evaluiert und bewertet wurde und die dort genannten Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im aktuellen Lärmaktionsplan 2024 Maßnahmen für die Schussenrieder Straße ignoriert wurden. Die Geschwindigkeit stadtauswärts sei deutlich überhöht. Stadteinwärts bremsen die Fahrzeuge sehr spät ab, was zu einer höheren Lärmbelastung führt. Es sei im Lärmaktionsplan 2015 das zweithöchste Verkehrsaufkommen dokumentiert worden. Weiter wird auf die unzureichende Sicherheit an der Kreuzung zur Schützenhausstraße hingewiesen. Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar: Die Stadt Aulendorf muss im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine Lärmkartierung und einen Lärmaktionsplan erstellen. Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes wurde die Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt. Für Aulendorf ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf allen Straßen im Stadtgebiet, die im Querschnitt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (Montag – Sonntag, Mittelwert eines ganzen Jahres) von 8.200 KfZ/pro 24 Stunden und mehr aufweisen, zu untersuchen. Daneben sind die Haupteisenbahngleise mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr in die Untersuchung aufzunehmen. Ursprünglich wurde von der LUBW der Bereich auf der L285 von Wallenreute, Allewindenstraße, Mockenstraße bis Höhe Mahlweiher kartiert. Nach einer Überprüfung der Verkehrszahlen und Durchführung von eigenen Verkehrsmessungen wurde der kartierungspflichtige Bereich an der Allewindenstraße, westlich ab Modehaus Scheffold reduziert, da hier die Schwellenwerte von 8.200 Fahrzeugen pro Tag unterschritten wurden. In der Gemeinderatssitzung am 02.06.2014 wurde beschlossen, dass der Streckenabschnitt entlang der L285 westlich Modehaus Scheffold bis Stadtende Richtung Bad Saulgau und der Bereich Schwarzhausstraße, Poststraße L284 bis Stadtende Schussenrieder Straße auf freiwilliger Basis kartiert und in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen werden soll.			

Die Verkehrserhebungen ergaben folgendes Ergebnis:

Von Abzweigung auf K8034 nach Tannhausen bis Einmündung Schwarzhausstraße/Hasengärtlestraße	11.050 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Kreuzung K8035 in Richtung Reute	6.150 Fahrzeuge pro Tag
L285 westlich Modehaus Scheffold bis Einmündung Hauptstraße	8.150 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Einmündung Hauptstraße bis Abzweig auf L286, Altshauser Straße	5.650 Fahrzeuge pro Tag
L285 ab Abzweigung Altshauser Straße Richtung Bad Saulgau bis Ortsende	3.000 Fahrzeuge pro Tag
Ab Kreuzung Schwarzhausstraße, Poststraße, Hauptstraße bis Abzweigung Schussenrieder Straße	5.950 Fahrzeuge pro Tag
Schussenrieder Straße bis Abzweigung Ebisweiler Straße	6.800 Fahrzeuge pro Tag
Schussenrieder Straße Richtung Otterswang	4.350 Fahrzeuge pro Tag

Die Geschwindigkeitsmessung der Stadt Aulendorf in der Schussenrieder Straße ergab bei Einmündung in die Straße Lehmgrubenweg eine V85 von 64 km/h.

Im Lärmaktionsplan 2015 wurde für die Schussenrieder Straße folgendes formuliert:

„Derzeit besteht in Aulendorf auf der Schussenrieder Straße (L284) auf Höhe des Parksanatoriums die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Im weiteren Verlauf der Schussenrieder Straße in stadtauswärtiger Richtung wiesen die Bewohner auf Lärmbelastungen hin und das bereits weit vor dem Ortsausgangsschild, da die Autofahrer deutlich schneller fahren als den derzeit zulässigen 50 km/h. Zum Schutz der Wohnbevölkerung ist daher die Fortführung der Geschwindigkeitsbeschränkung mit 30 km/h vorgesehen.“

In der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan 2015 wurde vom Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt in der Stellungnahme vom 20.05.2015 zur Schussenrieder Straße ausgeführt, dass keine Anwohner mit Lärmbelastungen größer 60 dBA nachts und 70 dBA tags betroffen sind und somit die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht vorliegen.

Im Weiteren wurde ein Antrag auf Durchführung der definierten Lärminderungsmaßnahmen für die Schussenrieder Straße gestellt. Der Antrag wurde jedoch vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 10.01.2018 vollumfänglich abgelehnt. Als wesentliche Gründe wurden angeführt:

Tempo 30 setzt eine Überschreitung der Richtwerte vom 70 dBA am Tag und 60 dBA nachts voraus, was nur bei wenigen Gebäuden (<5) erreicht wird. Zudem sind wenig betroffene Bewohner vorhanden.

Im Lärmaktionsplan, Stufe 3 aus dem Jahr 2020 wurde aufgrund der Vorgaben der LUBW der Bereich der L285 ab Abzweigung ins Gebiet „Insel“ bis Höhe Mahlweiher kartiert. Eine weitere Kartierung der Schussenrieder Straße bzw. Poststraße wurde nicht mehr vorgenommen.

Ebenso wurde im aktuellen Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2024 auf eine Kartierung der Schussenrieder Straße aus den oben genannten Gründen verzichtet.

Situation Geschwindigkeitsüberschreitungen

Im Zeitraum vom 01.04.2025 bis 09.05.2025 wurde eine Geschwindigkeitsmessung in der Schussenrieder Straße im Tempo 30 Bereich in Fahrtrichtung Stadtzentrum durchgeführt. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt 103.888 Messungen durchgeführt, was durchschnittlich

2.733 Messungen pro Tag ergibt. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 31 km/h, die V85 lag bei 36 km/h. Die maximale Geschwindigkeit betrug 89 km/h.

Weiter wurde im Zeitraum vom 02.06.2025 bis 02.07.2025 im Tempo 50 Bereich in Fahrtrichtung stadtauswärts Richtung Otterswang kurz vor dem Ortsausgangsschild eine Messung durch die Stadt Aulendorf vorgenommen. Es wurden insgesamt 62.956 Messungen durchgeführt, was durchschnittlich 2.098 Messungen pro Tag entspricht. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 54 km/h, die V85 lag bei 63 km/h. Die Maximalgeschwindigkeit lag bei 168 km/h.

Zudem liegt der Stadt Aulendorf ein Messprotokoll des Landratsamts Ravensburg über die Schussenrieder Straße aus den Jahren 2024/2025 vor. Das Ergebnis des Messprotokolls lautet wie folgt:

Datum	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Anzahl gemessene Fahrzeuge	Anzahl Überschreitungen	Überschreitungen in %	Gemessene Höchstgeschwindigkeit
14.05.2025	30 km/h	855	32	3,7	50 km/h
07.04.2025	30 km/h	1.104	26	2,4	54 km/h
12.03.2025	30 km/h	848	36	4,2	59 km/h
18.02.2025	30 km/h	792	34	4,3	52 km/h
27.01.2025	30 km/h	1.108	20	1,8	52 km/h
05.12.2024	30 km/h	582	24	4,1	61 km/h
05.11.2024	30 km/h	1.551	49	3,2	53 km/h
15.10.2024	30 km/h	936	16	1,7	48 km/h
10.09.2024	30 km/h	1.295	14	1,1	54 km/h
09.07.2024	30 km/h	605	14	2,3	57 km/h

Im Jahr 2022 wurde durch das Land Baden-Württemberg ein Verkehrsmonitoring auf der L284, Ortsdurchfahrt Aulendorf, Schussenrieder Straße durchgeführt. Dabei wurden folgende Werte festgestellt:

Durchschnittlicher täglicher Verkehr	4.679
Durchschnittlicher Verkehr Mo – Sa	4.881
Durchschnittlicher Wert in der Ferienzeit	5.206
Durchschnittlicher Wert sonntags	3.340

Der Schwerlastverkehr betrug durchschnittlich 151 Fahrzeuge am Tag.

Antrag BUS im Rahmen der Haushaltsrede 2025

Die BUS-Fraktion hat im Zuge der Haushaltsplanberatung 2025 den Antrag gestellt, zwei feste Blitzer zu installieren. Diese sollen in der Allewindenstraße sowie in der Schussenrieder Straße aufgestellt werden.

Am 16.05.2024 wurde bereits durch die Stadt Aulendorf ein Antrag für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der L285 (Allewindenstraße) gestellt. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Ravensburg mit Schreiben vom 17.06.2024 allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Landkreis bereits seit 2017 gegen weitere stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen entschieden hat und dass stattdessen verstärkt mobile Messanlagen zum Einsatz kommen. Für die bereits vorhandenen fünf „kreiseigenen“ stationären Geschwindigkeitsmessanlagen wären in der Vergangenheit regelmäßig verkehrssichernde und präventive Gründe (insbesondere für den Einsatz an Unfallhäufungsstellen) maßgebendes Kriterium für die jeweilige Standortentscheidung gewesen. Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung würde zudem üblicherweise eine sehr begrenzte Wirkung auf einen sehr kurzen Streckenabschnitt zeigen, da Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach Passieren der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage erneut beschleunigen würden, wodurch weiterer (zusätzlicher) Lärm verursacht wird.

Sollte die Stadt Aulendorf dennoch an dem Wunsch nach einer beidseitigen stationären Geschwindigkeitsmessenanlage festhalten, so wäre es laut dem Landratsamt Ravensburg möglich, dass dem zugestimmt wird, wenn der Neubau, Betrieb und die Unterhaltung in eigener Kostentragung und Unterhaltungsverpflichtung durch die Stadt Aulendorf erfolgt. Hierzu müsste ein gesonderter Antrag eingereicht werden. Die Ahndung der festgestellten Verstöße müsste jedoch weiterhin durch die zentrale Bußgeldstelle im Landratsamt Ravensburg abgewickelt werden, welche üblicherweise dann auch die Bußgelder vereinnahmt. Laut dem Landratsamt Ravensburg belaufen sich die Kosten für den Neubau einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage zwischen ca. 110.000 € und 200.000 € (je nach Hersteller und verwendetem Messsystem sowie Anzahl der Messeinschübe bei jeweils einem Messeinschub pro Fahrtrichtung). Für die zusätzlich jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten (z. B. Wartungs- und Eichkosten, Ersatzteile, Vandalismusschäden usw.) konnte das Landratsamt Ravensburg keine pauschalen Zahlen nennen.

Bei einer erneuten Antragstellung für die Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße, ist mit einer ähnlichen Antwort seitens des Landratsamts zu rechnen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Tagesordnungspunkt vorberaten. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sie selbst über die Errichtung einer stationären Messanlage entscheiden darf und ob es eine Möglichkeit gibt, bei der die Stadtverwaltung selbst die Bußgelder bei Geschwindigkeitsverstößen vereinnahmen kann. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik wurde auch die Meinung vertreten, eine Verkehrsregelung durch bauliche Maßnahmen in Ortsausgangsnähe zu erreichen.

Stadt Aulendorf als örtliche Verkehrsbehörde

Gemäß §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVOZuG) können auch Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf Antrag vom Regierungspräsidium als höhere Verkehrsbehörde zu örtlichen Verkehrsbehörden erklärt werden, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind. Allerdings beschränkt sich die Zuständigkeit der örtlichen Verkehrsbehörden nach § 3 Abs. 2 StVOZuG auf Maßnahmen auf Gemeindestraßen (nicht auf klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

Auf Nachfrage bei der höheren Straßenverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, welche personellen Voraussetzungen für den Antrag zur örtlichen Verkehrsbehörde vorliegen müssen, wurde mitgeteilt, dass die Stadt Aulendorf selbst über die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikation entscheiden darf. Vom Regierungspräsidium wird lediglich vorgeschrieben, dass die Leitung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mindestens die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzen muss. Bei der Einwohnerzahl von Aulendorf schätzt das Regierungspräsidium einen Bedarf von mindestens 3 Mitarbeiter/innen für die Ernennung zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Eigenständige Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen durch die Stadt Aulendorf

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich wiederum aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). In Baden-Württemberg sind nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden gem. § 15 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) zuständig. Sonstige Gemeinden sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nur dann zuständig, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 OWiZuVO als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig sind. Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten würde die Stadt Aulendorf ebenfalls zusätzliches Personal benötigen.

Sofern die Stadt Aulendorf örtliche Verkehrsbehörde wäre, würden die Aufgaben der Straßenverkehrsordnung nach § 45 StVO (u. a. Errichtung von stationären Messanlagen oder Einführung von Tempo 30-Zonen) lediglich für den Bereich der Gemeindestraßen bei der Stadt Aulendorf liegen. Für in diesem Bereich (Gemeindestraßen) begangene Geschwindigkeitsverstöße, aber auch sämtliche andere Verkehrsverstöße nach der StVO

(darunter fallen z. B. die Unfallsachbearbeitung, Gurt- und Handyverstöße, nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge, etc.), würde die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ebenfalls bei der Stadt Aulendorf liegen.

Laut dem Regierungspräsidium Tübingen steht das Verkehrsministerium der Ernennung weiterer Gemeinden als örtliche Verkehrsbehörden eher kritisch gegenüber. Zu bedenken sei dabei, dass der Gemeinde mit der Übernahme eines Zuständigkeitsbereichs mehr Kosten entstehen.

Unabhängig davon, ob die Stadt Aulendorf örtliche Verkehrsbehörde wäre, liegen die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde im Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und somit auch in der Allewindenstraße (L 285) und in der Schussenrieder Straße (L 284)) nach § 45 StVO und damit auch die Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen beim Landratsamt Ravensburg als untere Verkehrsbehörde.

Es ist darüber zu entscheiden, ob beim Landratsamt Ravensburg erneut Anträge zur Erstellung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in der Allewindenstraße und Schussenrieder Straße gestellt werden und ob die Stadt Aulendorf dazu bereit ist, sämtliche Kosten für die Messanlagen zu übernehmen.

Beschlussantrag:

1. Dem Antrag der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 bis zum Ortsausgangsschild wird aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht nachgekommen.
2. Den Anträgen der BUS-Fraktion und der Anwohner (Schussenrieder Straße) auf Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in der Schussenrieder Straße und Allewindenstraße wird nicht nachgekommen.
Aufgrund der hohen Neubau- und Unterhaltungskosten sowie aufgrund der hohen Kosten, die mit der Aufgabe als örtliche Verkehrsbehörde einhergehen würden, wird die Errichtung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen auch nicht durch die Stadt Aulendorf selbst durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer baulichen Anlage am Ortseingang in der Schussenrieder Straße als alternative Maßnahme für die Verkehrsregelung zu prüfen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der Anwohner

Anlage 2: Auswertung der Geschwindigkeitsmesstafeln der Stadt Aulendorf

Anlage 3: Ablehnungsschreiben vom Landratsamt für einen stationären Blitzer in der Allewindenstraße

Stadt Aulendorf
z. Hd. Matthias Burth
Hauptstraße 35, Ebene 5
88326 Aulendorf

10	20	30	40	45	50
Stadt Aulendorf					
05. Mai 2025					
b.R.	W.V.	Stelln.	z. Erl.		

Felix Steinhauser
Am Römerbad 4
88326 Aulendorf
festeinhauser@gmail.com

Aulendorf, 09.04.25

Lärmbelästigung und Verkehrssicherheit in der Schussenrieder Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

Wir reichen hiermit einen Antrag zur zeitnahen Umsetzung von Lärmschutz- und Verkehrssicherheit fördernden Maßnahmen im Verlauf der Schussenrieder Straße ein. Die vorliegende Lärmbelastung für die Anwohner ist lang bekannt und wurde bereits 2015 im Zuge des Lärmaktionsplanes evaluiert und bewertet. Die dort erwähnten Forderungen (siehe Anhang, u.a. auch auf der Homepage der Stadt) wurden bislang immer noch nicht umgesetzt und das Problem wurde im aktuellen Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2024 sogar gänzlich ignoriert.

Die anhaltende Lärmbelastung aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens bei meist überdurchschnittlicher Beschleunigung auf der geraden Strecke Richtung Otterswang bzw. das starke Abbremsen der Fahrzeuge nach dem Ortsschild verschärft die damals festgestellte Belastung: die Strecke Richtung Otterswang ist als „Raserstrecke“ bekannt, beschleunigt wird oft bereits direkt nach der Kreuzung zur Schützenhausstraße (Richtung Thermalbad) sprich stadtauswärts, teilweise können die Fahrzeuge bis zum Abbremsen in Otterswang deutlich gehört werden. Von Otterswang her, stadteinwärts, bremsen die Fahrzeuge sehr spät und stark ab, was neben der Verkehrssicherheit auch eine deutlich höhere Lärmbelästigung mit sich bringt. Besonders in den Nachtstunden ist ein erholsamer Schlaf nur mit geschlossenem Fenster und Gehörschutz möglich. Auch tagsüber stört der Lärm durch Beschleunigen/Bremsen/Hupen das Konzentrations- und Leistungsvermögen. Leider wurde die Schussenrieder Straße im aktuellen Lärmaktionsplan vernachlässigt, es wird trotzdem darauf hingewiesen, dass dort im Jahr 2015 das zweithöchste Verkehrsaufkommen dokumentiert wurde

und aktuelle Verkehrszählungen im Zusammenhang mit Radarkontrollen spiegeln dies nach wie vor wider.

Die unzureichende Verkehrssicherheit an der Kreuzung zur Schützenhausstraße und im Abschnitt zwischen Kreuzung und Schulbushaltestelle untermauern den dringenden Handlungsbedarf. Zum einen ist die Sicht auf den Verkehr, welcher von Otterswang kommt, sehr eingeschränkt und die oft zu schnell fahrenden Fahrzeuge werden dadurch zu spät gesehen oder falsch eingeschätzt. Es kommt regelmäßig zu gefährlichen Situationen, welche sich durch Hupesignale der Verkehrsteilnehmer äußern. Zum anderen möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Fußgängerverkehr, vor allem für Kinder und die Vielzahl an Fahrradfahrer, dementsprechend schwierig bis gefährlich ist. Dies ist besonders kritisch, da für zahlreiche Kinder und Eltern die Kreuzung, aufgrund der Verbindung zur Schule und inzwischen zwei Kindergärten (Grashüpfer und Schatzkiste), Teil des täglichen Weges darstellt. Zudem wird das Stadion für den Sportunterricht genutzt bzw. die Schüler müssen die Straße kreuzen, um zur Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Seite zu gelangen.

Aufgrund der geschilderten Problematik fordern wir eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h bis zum Ortsausgangsschild in Kombination mit einer Radaranlage nahe dem Ortsschild, welche die Einhaltung gewährleisten soll. Als zeitnahe Minimallösung fordern wir eine Radaranlage nahe dem Ortsschild, um zumindest die Einhaltung von Tempo 50 zu gewährleisten. Alternativ kann auch über eine bauliche Maßnahme diskutiert werden.

Zur Verdeutlichung der Lage habe ich eine Woche lang mehrere Situationen dokumentiert, welche ich über den Tag verteilt deutlich vernehmen konnte, trotz geschlossenem Fenster. Es sei darauf hingewiesen, dass das nur ein Bruchteil der auffälligen Ereignisse darstellt, da ich nicht den ganzen Tag zu Hause war und auch die Nachtstunden nicht dokumentiert habe. Der zusätzliche Lärm von Motorrädern ist aufgrund der Jahreszeit noch gar nicht berücksichtigt.

Der Antrag wird gemeinsam von den betroffenen Anwohnern gestellt, die Unterschriftenliste liegt bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Steinhauser



Auszug aus dem Lärmaktionsplan 2015

4.4.3 Geschwindigkeitsreduzierung und -überwachung

Derzeit besteht in Aulendorf auf der Schussenrieder Straße (L 284) auf Höhe des Parksanatoriums die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Im weiteren Verlauf der Schussenrieder Straße in stadtauswärtiger Richtung wiesen die Bewohner auf Lärmbelastungen hin und das bereits weit vor dem Ortsausgangsschild die Autofahrer deutlich schneller fahren als den derzeit zulässigen 50 km/h (vgl. auch Blatt 2.3).

Zum Schutz der Wohnbevölkerung ist daher die Fortführung der Geschwindigkeitsbeschränkung mit 30 km/h vorgesehen. Gleichzeitig wirkt sich die Geschwindigkeitsreduzierung positiv auf die Verkehrssicherheit aus. Dies ist aufgrund der Nähe zu Schule und Sportstätten im betrachteten Bereich der L 284 von besonderer Bedeutung.

Unterschriftenliste zur Umsetzung von zweckmäßigen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung und Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Schussenrieder Straße Ortsausgang Richtung Otterswang

Aufgrund persönlicher Betroffenheit unterstütze ich mit meiner Unterschrift diesen Antrag

	Name	Vorname	Straße + Hausnummer	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift
1	Steinhilber	Irene	Am Römerbad 4	Aulendorf	22.02.64	Steinhilber
2	Stoll	Vito	Rm Römerbad 8	Aulendorf	08.03.83	Stoll
3	Stoll	Olesia	Am Römerbad 8	Aulendorf	6.05.80	Stoll
4	Rehner	Valeria	Am Römerbad 19	Aulendorf	31.10.72	Rehner
5	Lauer	Adrian	Am Römerbad 12	Aulendorf	01.09.2002	Lauer
6	Schöllhorn	Evelyne	Am Römerbad 14	Aulendorf	5.11.50	Schöllhorn
7	Krasnig	Shabun	-11- 16	Aulendorf	01.04.74	Krasnig
8	Murselaj	Haxhi	-11- 16	Aulendorf	24.09.81	Murselaj
9	Murselaj	Dashmire	-11- 16	Aulendorf	14.09.86	Murselaj
10	Krasnig	Nazente	16	Aulendorf	15.8.83	Krasnig
11	Huber	Rainer	Am Römerbad 15	Aulendorf	07.01.66	Huber
12	Hube	Renak	Am Römerbad 15	Aulendorf	26.1.67	R. Hube
13	Huber	Annika	Am Römerbad 15	Aulendorf	19.09.02	A. Huber
14	Huber	Sarah	Am Römerbad 15	Aulendorf	19.09.02	Huber
15	Edel	Franz	" 13	Aulendorf	6.3.64	Edel
16	Hop-Edel	Julia	"	Aulendorf	27.11.62	Hop-Edel
17	Göhne	Tohane	Am Römerbad 11	Aulendorf	27.01.78	Göhne
18	Zier	Christina	Am Römerbad 15	Aulendorf	18.2.28	Zier
19	Rehner	Helene	Am Römerbad 19	Aulendorf	20.04.65	Rehner
20	Marmarow	Inna	Am Römerbad 12	Aulendorf	30.01.77	Marmarow
21	Marmarow	Ergeni	Am Römerbad 12	Aulendorf	26.12.79	Marmarow
22	Steinhilber	Anton	Am Römerbad 4	Aulendorf	08.11.63	Steinhilber
23	Borger	Valeri	Am Römerbad 12	Aulendorf	17.10.79	Borger
24	Borger	Boris	Am Römerbad 12	Aulendorf	07.04.07	Borger
25	Gutmaier	Friedrich	Am Römerbad	Aulendorf	07.05.62	Gutmaier

26	Gutmaier	Helene	Am Römerbad	Aulendorf	31.03.69	Gutmaier
27	Paize	Aileen	Am Römerbad 6	Aulendorf	18.02.98	Paize
28	Marx	Toni	Am Römerbad ¹⁰	Aulendorf	21.11.89	Marx
29	Marx	Jennifer	Am Römerbad ¹⁰	Aulendorf	26.09.91	Marx
30	Lauer	Elena	Am Römerbad	Aulendorf	15.09.81	Lauer
31	Lauer	Lidia	Am Römerbad	Aulendorf	20.04.49	Lauer
32	Lauer	Vladimir	Am Römerbad	Aulendorf	28.10.48	Lauer
33	Lauer	Vjaceslav	Am Römerbad	Aulendorf	16.04.71	Lauer
34	Bledschmidt	Ulja	Am Römerbad	Aulendorf	10.08.90	Bledschmidt
35	Steinhaus	Lukas	Am Römerbad 4	Aulendorf	04.02.90	Steinhaus
36	Steinhaus	Lisa	Am Römerbad 4	Aulendorf	09.01.93	Steinhaus
37	Hugger	Suzanna	Lehmingstr.	Aulendorf	9.9.58	Hugger
38	Kornbe	Andri	Löwenbräutstr.	Aulendorf	23.1.68	Kornbe
39	Wiensch	Mario	Löwenbräutstr.	Aulendorf	21.09.59	Wiensch
40	Lupp	Stefanie	Schützenhausstr. 6	Aulendorf	13.11.96	Lupp
41	Käser	Sabrina	Schützenhausstr. 6	Aulendorf	13.05.95	Käser
42	Jäger	Claudio	Schützenhausstr. 6	Aulendorf	18.09.91	Jäger
43	Paul	Walter	Idlerstr.	Aulendorf	12.07.2025	Paul
44	Gora	Raluca	Schützenhausstr.	Aulendorf	24.04.1997	Gora
45	Derbin	Emilia	Schützenhausstr.	Aulendorf	11.02.1957	Derbin
46	Elzner	Siegfried	Schützenhausstr.	Aulendorf	19.09.1944	Elzner
47	Lorcar	Tommy	Schützenhausstr. 4	Aulendorf	11.04.78	Lorcar
48	Bonsowski	Walter	Pf. Am Römerbad	Aulendorf	03.02.74	Bonsowski
49	Bonsowski	Arthur	Am Römerbad	Aulendorf	15.11.48	Bonsowski
50	Stoll	Sarah	Schützenhausstr. 4	Aulendorf	17.07.86	Stoll
51	Bachmann	Gregor	Löwenbräutstr. 31	Aulendorf	21.5.65	Bachmann
52	Borger	David	Am Römerbad	Aulendorf	23.11.05	Borger
53	A. Borger	Andreas	Am Römerbad	Aulendorf	10.05.04	A. Borger

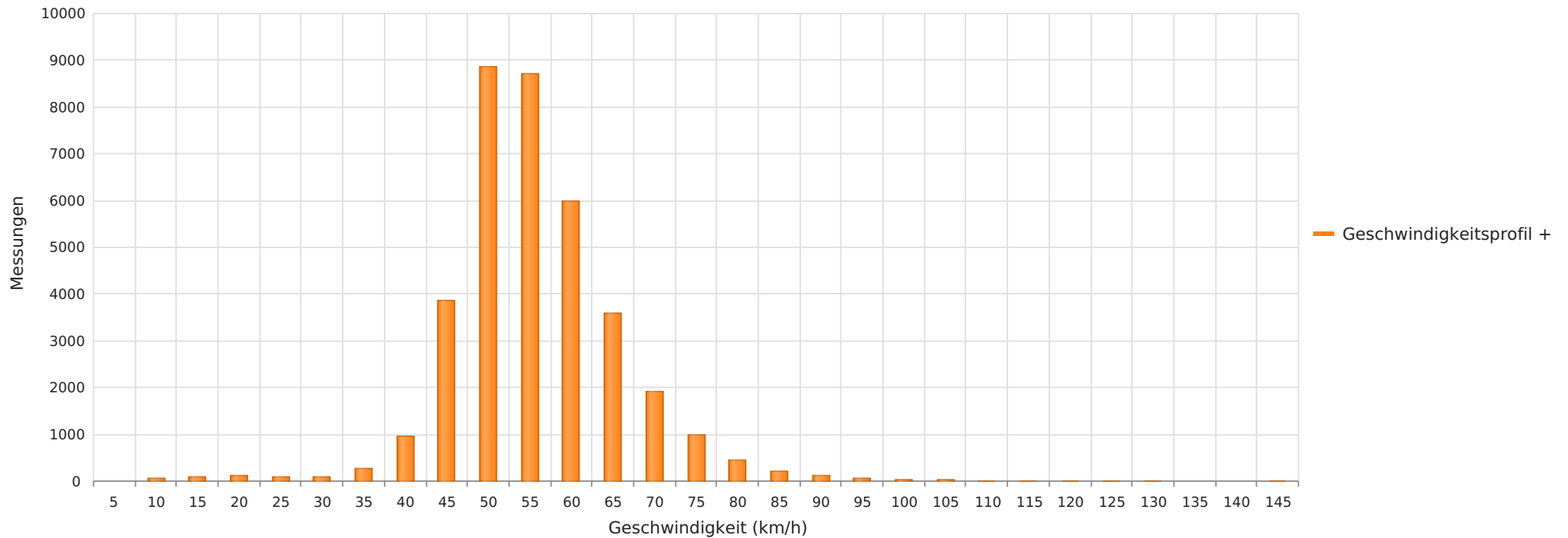
54	Borger	Eugenije	Am Römerbad	Aulendorf	19.12.81	Sieg
55	Schädler	Gabriel	Am Römerbad	Aulendorf	19.12.81	Sieg
56	Mamgaw	Daria	Am Römerbad 112	Aulendorf	10.10.97	D. S.
57	Marx	Jörg	Am Römerbad 112	Aulendorf	10.02.59	J. Marx
58	Marx	Karola	Am Römerbad 112	Aulendorf	13.02.59	K. Marx
59	Fürst	Jeremy	Lehmgrabenweg 2	Aulendorf	20.01.1999 18.02	J. Fürst
60	Hermann	Annika	- V -	Aulendorf	09.04.38	h.k. H.
61	Schmid	R. OTH	Schützenstr. 4	Aulendorf	1.10.49	Schmid R. OTH
62	Fürst	Jürgen	Lehmgrabenweg 2	Aulendorf	15.08.79	J. Fürst
63	Gnann	Stefan	Lehmgrabenweg 12	Aulendorf	06.04.83	S. Gnann
64	Ennesser	Pierre	Romastr. 6	Aulendorf	07.04.81	P. Ennesser
65	Holzappel	Mona	Schussenniederstr. 44	Aulendorf	23.03.2003	Holzappel
66	Holzappel	Matthias	Schussenniederstr. 44	Aulendorf	25.10.66	Holzappel
67	Holzappel	Dr. Carmen	Schussenniederstr. 44	Aulendorf	05.10.65	Holzappel
68	Holzappel	Lotta	Schussenniederstr. 44	Aulendorf	20.10.2005	Holzappel
69	Föhrenbach	Daniela	Löwenbreitestr. 33	Aulendorf	29.3.80	D. Föhrenbach
70	Heiß	Elisabeth	Löwenbreitestr. 24	Aulendorf	22.05.67	E. Heiß
71	Heiß	Sophie	Löwenbreitestr. 24	Aulendorf	25.04.01	S. Heiß
72	Habs	Joachim	Löwenbreitestr. 24	Aulendorf	9.10.67	J. Habs
73	Heck-Jäger	Christo	Löwenbreitestr. 33	Aulendorf	26.09.	Heck-Jäger
74	Müller	Anja	Schussenniederstr.	Aulendorf	11.2.68	Müller
75	Krauß	Paul	1. 11	Aulendorf	4.11.46	Krauß
76				Aulendorf		
77				Aulendorf		
78				Aulendorf		
79				Aulendorf		
80				Aulendorf		
81				Aulendorf		

Datum und Uhrzeit	starkes Abbremsen	starkes Beschleunigen	Hupen
09.12.2024 08:12	x		
09.12.2024 10:00	x		
09.12.2024 11:30		x	
09.12.2024 13:15			x
09.12.2024 14:00		x	
09.12.2024 16:10			x
09.12.2024 17:45	x		
09.12.2024 20:30		x	
10.12.2024 07:10	x		
10.12.2024 08:45		x	
10.12.2024 09:30		x	
10.12.2024 12:00		x	
10.12.2024 12:30			x
10.12.2024 13:15		x	
10.12.2024 13:45			x
10.12.2024 14:45	x		
10.12.2024 16:30	x		
10.12.2024 19:30		x	
11.12.2024 06:15	x		
11.12.2024 08:45			x
11.12.2024 11:30			x
11.12.2024 12:45		x	
11.12.2024 13:00	x		
11.12.2024 14:30			x
11.12.2024 16:15	x		
11.12.2024 18:30	x		
11.12.2024 19:00		x	
11.12.2024 21:15		x	
11.12.2024 21:30	x		
12.12.2024 06:30			x
12.12.2024 08:00		x	
12.12.2024 09:30			x
12.12.2024 11:15	x		

12.12.2024 16:30		x	
12.12.2024 21:00		x	
13.12.2024 07:30	x		
13.12.2024 08:15		x	
13.12.2024 11:30			x
13.12.2024 13:45	x		
13.12.2024 14:45		x	
13.12.2024 16:30		x	
13.12.2024 17:00	x		
13.12.2024 19:15	x		
13.12.2024 20:30		x	
13.12.2024 21:00	x		
14.12.2024 07:45		x	
14.12.2024 08:30	x		
14.12.2024 10:30			x
14.12.2024 12:15		x	
14.12.2024 13:30		x	
14.12.2024 15:15	x		
14.12.2024 17:30			x
14.12.2024 18:00	x		
14.12.2024 19:30	x		
14.12.2024 20:15	x		
14.12.2024 20:45		x	
14.12.2024 22:30		x	
15.12.2024 06:00		x	
15.12.2024 07:00	x		
15.12.2024 08:45	x		
15.12.2024 10:30		x	
15.12.2024 11:15		x	
15.12.2024 13:00			x
16.12.2024 07:30		x	
16.12.2024 09:00	x		
16.12.2024 11:30			x
16.12.2024 14:15		x	

16.12.2024 16:00		x	
16.12.2024 16:45	x		
16.12.2024 17:00		x	
16.12.2024 19:30		x	
16.12.2024 21:00	x		
16.12.2024 22:15		x	

Straße Schussenrieder Str., Fahrtrichtung Otterswangen, 50 km/h Beschränkung
Anzahl der Messwerte vs. Geschwindigkeit

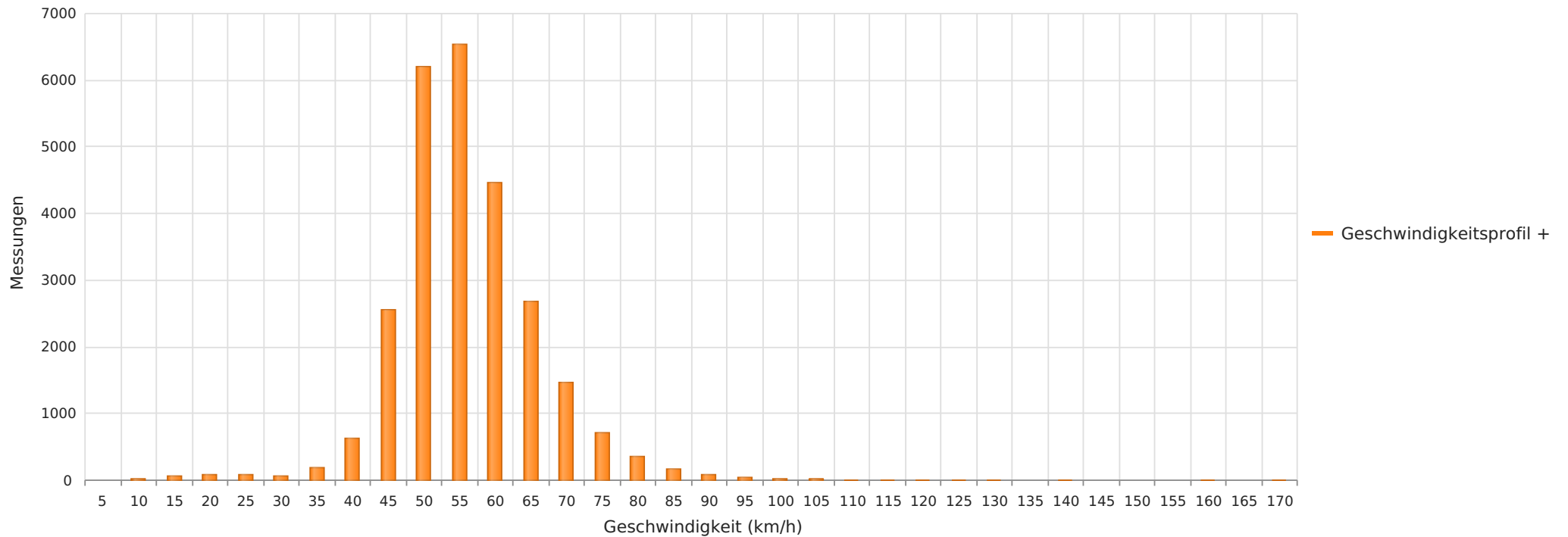


Statistik

Montag, 2. Juni 2025, 15:00 Uhr bis Freitag, 20. Juni 2025, 10:00 Uhr

Messungen	36491
Durchschnittsgeschwindigkeit	Vd 54 km/h
85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal	V85 63 km/h
Maximalgeschwindigkeit	Vmax 144 km/h

Straße Schussenrieder Str., Fahrtrichtung Otterswangen, 50 km/h Beschränkung
Anzahl der Messwerte vs. Geschwindigkeit



Statistik

Freitag, 20. Juni 2025, 09:00 Uhr bis Mittwoch, 2. Juli 2025, 09:00 Uhr

Messungen	26465
Durchschnittsgeschwindigkeit	Vd 54 km/h
85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal	V85 63 km/h
Maximalgeschwindigkeit	Vmax 168 km/h



Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Wo der Süden am schönsten ist.

Straßenbauamt

Ansprechpartner/in: Simon Gehringer
Tel: 2400
Fax: 772405
Mail: S.Gehringer@rv.de

Kreishaus I C
Raum C 105, Friedenstraße 6, Ravensburg
Stadtverkehr Linien: 1,2,3,4
Haltestelle: Gymnasien

Aktenzeichen: 112.00
Ihr Schreiben vom/AZ:
Datum: 17.06.2024

Antrag auf Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung auf der L 285 Ihr Schreiben vom 16.05.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Mai, in dem Sie eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der L 285 beantragen.

Nach interner Prüfung muss ich Ihnen leider mitteilen, dass sich der Landkreis bereits seit 2017 gegen weitere stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen entschieden hat. Stattdessen kommen verstärkt mobile Messanlagen zum Einsatz. Für die bereits vorhandenen, fünf „kreiseigenen“ stationären Geschwindigkeitsmessanlagen waren in der Vergangenheit regelmäßig verkehrssichernde und präventive Gründe (insbesondere für den Einsatz an Unfallhäufungsstellen) maßgebendes Kriterium für die jeweilige Standortentscheidung.

Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung zeigt üblicherweise eine sehr begrenzte Wirkung auf einen sehr kurzen Streckenabschnitt. Nachdem der Bereich der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage vom Verkehrsteilnehmer befahren wurde, ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Fahrzeugführer erneut beschleunigt, wodurch weiterer (zusätzlicher) Lärm verursacht wird.

Den Einsatz der mobilen Anlagen und Mess-Systeme sagen wir Ihnen im bislang bereits praktizierten Umfang auch weiterhin zu.

Alternativ kann die Stadt so genannte „Anzeigedisplays“ kostengünstig in eigener Zuständigkeit aufstellen.

Ergänzend ist anzuführen, dass durch den Einsatz von mobilen und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen eine flexible Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in allen Gemeinden im Landkreis möglich ist. Es ist auch davon auszugehen, dass der Neubau einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in Aulendorf aufgrund des Vorschlags einer Lärmaktionsplanung zu einer erheblichen Anzahl an Folgeanträgen für den Landkreis führen würde.

Sollte die Stadt Aulendorf dennoch an dem Wunsch nach einer beidseitigen stationären Geschwindigkeitsmessanlage festhalten, so wäre es möglich, dass dem zugestimmt wird, wenn der Neubau, Betrieb und die Unterhaltung in eigener Kostentragung und Unterhaltungsverpflichtung durch die Stadt erfolgt. Hierzu müsste ggf. ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Die Ahndung der dort festgestellten Verstöße müsste nach bisherigem Kenntnisstand jedoch durch die Bußgeldstelle im Landratsamt Ravensburg abgewickelt werden, welche üblicherweise bislang auch die Bußgelder vereinnahmt.

Es tut mir leid, Ihnen keine positivere Nachricht übermitteln zu können.

Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Ravensburg



Simon Gehringer

Stadtkämmerei		Vorlagen-Nr. 30/051/2025																									
Sitzung am 28.07.2025	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung																								
TOP: 11 Jahresabschluss 2021 der Stadt Aulendorf																											
Ausgangssituation: Die Stadt hat nach § 95 Abs. 1 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und muss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darstellen. Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wurde aufgestellt. Das Gesamtergebnis 2021 schließt mit einem Überschuss von 1.619.690,95 € ab. Geplant war ein Fehlbetrag von 1.180.400,00 €. Diese Verbesserung resultiert aus Mehreinnahmen bei den Zuwendungen/Zuweisungen (Plan: 4.276.050,00 €, Ergebnis: 5.615.948,44 €) und Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Plan: 6.663.950,00 €, Ergebnis: 4.944.521,71 €). Dies sind jedoch nur die größten Abweichungen, es gab bei jeder Position größere und kleinere Abweichungen, die in der Summe zu diesem deutlich verbesserten ordentlichen Ergebnis führen. Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöht sich im Jahr 2021 von ursprünglich 21.590.299,35 € auf 22.944.112,52 €. Das Jahr 2021 war geprägt durch zwei Themen: - viele Verschiebungen von Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen, auch bedingt durch die damals anhaltende Corona-Pandemie - strukturell bedingte Integration der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Entsprechend hat sich auch das Bilanzvolumen im Vergleich zum Vorjahr sehr deutlich von 112.544.199,61 € auf nun 138.029.984,69 € erhöht. Auf die ausführlichen Erläuterungen in den beigefügten Unterlagen wird verwiesen.																											
Beschlussantrag: Auf Grund § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss 2021 mit folgenden Werten fest:																											
<table><tr><td colspan="2"></td><td>EUR</td></tr><tr><td></td><td>Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 20.10.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit folgenden Werten fest:</td><td></td></tr><tr><td>1.</td><td>Ergebnisrechnung</td><td></td></tr><tr><td>1.1</td><td>Summe der ordentlichen Erträge</td><td>31.103.431,29 €</td></tr><tr><td>1.2</td><td>Summe der ordentlichen Aufwendungen</td><td>- 29.639.848,84 €</td></tr><tr><td>1.3</td><td>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</td><td>1.463.582,45 €</td></tr><tr><td>1.4</td><td>Außerordentliche Erträge</td><td>156.108,50 €</td></tr><tr><td>1.5</td><td>Außerordentliche Aufwendungen</td><td>-</td></tr></table>						EUR		Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 20.10.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit folgenden Werten fest:		1.	Ergebnisrechnung		1.1	Summe der ordentlichen Erträge	31.103.431,29 €	1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 29.639.848,84 €	1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.463.582,45 €	1.4	Außerordentliche Erträge	156.108,50 €	1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-
		EUR																									
	Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 20.10.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit folgenden Werten fest:																										
1.	Ergebnisrechnung																										
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	31.103.431,29 €																									
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 29.639.848,84 €																									
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.463.582,45 €																									
1.4	Außerordentliche Erträge	156.108,50 €																									
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-																									

1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	156.108,50 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.619.690,95 €
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.904.387,74 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.019.362,25 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.885.025,49 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.223.802,38 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.697.771,31 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.473.968,93 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	441.056,56 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.334.728,44
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-1.334.728,44
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-923.671,88 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 7.722.514,95
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	21.590.299,35 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-8.646.186,83 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	12.944.112,52 €
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	29.273,65 €
3.2	Sachvermögen	101.975.915,58 €
3.3	Finanzvermögen	35.706.474,57 €
3.4	Abgrenzungsposten	317.032,65 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	138.028.696,45 €
3.7	Basiskapital	71.566.534,27 €
3.8	Rücklagen	15.985.493,13 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-16.690.709,49 €
3.10	Sonderposten	39.029.436,88 €
3.11	Rückstellungen	1.341.041,73 €
3.12	Verbindlichkeiten	25.866.999,58 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	929.900,35 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	138.028.696,45 €

Beschlussauszüge für
☐ Bürgermeister
☒ Kämmerei

☐ Hauptamt
☐ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.10.2025

Jahresabschluss 2021

Anlage 19
(zu § 49, § 51 GemHVO)

Gesamtergebnisrechnung mit Planvergleich					
Nr.		Ergebnis 2020	Planansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Erg./Ansatz (Sp.3-2)
EUR					
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.270.524,32	18.174.250,00	18.534.114,53	359.864,53
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	6.843.657,61	4.276.050,00	5.615.948,44	1.339.898,44
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.515.314,23	1.414.400,00	2.021.754,32	607.354,32
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.333.713,10	3.121.950,00	3.419.407,41	297.457,41
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	253.248,14	271.450,00	227.601,28	-43.848,72
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.144.722,08	1.865.400,00	753.961,30	-1.111.438,70
8	Zinsen und ähnliche Erträge	208,80	0,00	1.335,91	1.335,91
9	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	2.081,40	0,00	6.001,20	6.001,20
10	Sonstige ordentliche Erträge	439.155,61	742.000,00	523.306,90	-218.693,10
11	Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	26.802.625,29	29.865.500,00	31.103.431,29	1.237.931,29
12	Personalaufwendungen	4.696.790,81	5.574.700,00	5.184.218,73	-390.481,27
13	Versorgungsaufwendungen	165.177,53	173.000,00	156.907,50	-16.092,50
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.292.399,28	6.663.950,00	4.944.521,71	-1.719.428,29
15	Abschreibungen	3.140.973,75	4.130.350,00	4.407.565,06	277.215,06
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	392.031,78	576.200,00	666.059,39	89.859,39
17	Transferaufwendungen	10.748.092,69	12.902.150,00	12.829.288,92	-72.861,08
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.165.502,22	1.025.550,00	1.451.287,53	425.737,53
19	Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	24.600.968,06	31.045.900,00	29.639.848,84	-1.406.051,16
20	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	2.201.657,23	-1.180.400,00	1.463.582,45	2.643.982,45
21	Außerordentliche Erträge	507.390,78	0,00	156.108,50	156.108,50
22	Außerordentliche Aufwendungen	-18.991,29	0,00	0,00	0,00
23	Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22)	488.399,49	0,00	156.108,50	156.108,50
24	Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	2.690.056,72	-1.180.400,00	1.619.690,95	2.800.090,95
	nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:				
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	-243.768,26	0,00	-23.165.459,39	-23.165.459,39
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen d. Basiskapital § 23 Satz 4 GemHVO	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 2021

Anlage 21
(zu § 50, § 51 Abs. 3 GemHVO)

Gesamtfinanzrechnung mit Planvergleich					
Nr.		Ergebnis 2020 EUR 1	Planansatz 2021 EUR 2	Ergebnis 2021 EUR 3	Vergl. Erg./Ansatz (Sp.3-2) EUR 4
		EUR			
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.429.836,70	18.174.250,00	18.184.235,14	9.985,14
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.845.194,32	4.276.050,00	5.552.416,25	1.276.366,25
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	909.721,49	3.121.950,00	3.666.068,42	544.118,42
5	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	343.936,15	271.450,00	289.215,55	17.765,55
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.472.483,15	1.865.400,00	834.897,78	-1.030.502,22
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	913,05	0,00	506,30	506,30
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	422.290,26	318.700,00	377.048,30	58.348,30
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nr. 1 bis 8 ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträgen aus Vermögensveräußerung)	25.424.375,12	28.027.800,00	28.904.387,74	876.587,74
10	Personalauszahlungen	-4.917.660,45	-5.574.700,00	-5.139.134,82	435.565,18
11	Versorgungsauszahlungen	-165.177,53	-173.000,00	-156.907,49	16.092,51
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.907.738,16	-6.663.950,00	-5.090.957,38	1.572.992,62
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-392.097,50	-576.200,00	-652.908,34	-76.708,34
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-10.546.070,14	-12.902.150,00	-12.988.056,32	-85.906,32
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.374.851,76	-1.025.550,00	-991.397,90	34.152,10
16	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	-21.303.595,54	-26.915.550,00	-25.019.362,25	1.896.187,75
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nr. 9 und 16)	4.120.779,58	1.112.250,00	3.885.025,49	2.772.775,49
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	566.298,65	1.260.700,00	715.680,00	-545.020,00
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	7.870,00	166.682,38	158.812,38
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.110.908,16	200.000,00	141.440,00	-58.560,00
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	1.200.500,00	200.000,00	200.000,00	0,00
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	34.687,02	0,00	0,00	0,00
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)	3.912.393,83	1.668.570,00	1.223.802,38	-444.767,62
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-725.695,80	-895.660,00	-697.517,12	198.142,88
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.569.397,86	-6.792.790,00	-2.925.905,26	3.866.884,74
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-361.528,70	-721.850,00	-143.565,92	578.284,08
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-1.500.000,00	0,00	-800.000,00	-800.000,00
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	-119.425,92	-119.425,92
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-15.936,31	-79.060,00	-11.357,09	67.702,91
30	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	-6.172.558,67	-8.489.360,00	-4.697.771,31	3.791.588,69
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30)	-2.260.164,84	-6.820.790,00	-3.473.968,93	3.346.821,07
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 17 und 31)	1.860.614,74	-5.708.540,00	411.056,56	6.119.596,56
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-621.621,17	-1.314.100,00	-1.334.728,44	-20.628,44
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33 und 34)	-621.621,17	-1.314.100,00	-1.334.728,44	-20.628,44
36	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nummern 32 und 35)	1.238.993,57	-7.022.640,00	-923.671,88	6.098.968,12
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	204.499,95	---	2.348.670,96	---
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-49.355,68	---	-10.071.185,91	---
39	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 37 und 38)	155.144,27	---	-7.722.514,95	---
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	20.196.161,51	---	21.590.299,35	---
41	Veränderungen des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummer 36 und 39)	1.394.137,84	---	-8.646.186,83	---

Jahresabschluss 2021

Anlage 21
(zu § 50, § 51 Abs. 3 GemHVO)

Gesamtfinanzrechnung mit Planvergleich					
Nr.		Ergebnis 2020 EUR 1	Planansatz 2021 EUR 2	Ergebnis 2021 EUR 3	Vergl. Erg./Ansatz (Sp.3-2) EUR 4
		EUR			
		1	2	3	4
42	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus den Summen Nummer 40 und 41)	21.590.299,35	---	12.944.112,52	---
	nachrichtlich:				
43	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	20.994.379,06	---	21.603.070,79	---

Bilanz der Stadt Aulendorf zum 31.12.2021

			Vorjahr -Euro-	Hausaltsjahr -Euro-				Vorjahr -Euro-	Hausaltsjahr -Euro-
	Aktivseite					Passivseite			
1.	Vermögen		112.450.040,89	137.711.663,80	1.	Eigenkapital		65.472.340,36	70.861.317,91
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		26.001,70	29.273,65	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage		68.362.640,23	71.566.534,27
1.2	Sachvermögen		79.763.071,47	101.975.915,58	1.1.1	Basiskapital		68.362.640,23	71.566.534,27
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.324.511,89	9.392.292,54	1.1.2	Kapitalrücklage (nur für Zweckverbände)	0,00		0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		27.020.088,79	27.665.757,78	1.2	Rücklagen		13.800.409,62	15.985.493,13
1.2.3	Infrastrukturvermögen		37.915.860,91	54.871.209,12	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		13.312.010,13	15.340.985,14
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken		0,00	0,00	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		488.399,49	644.507,99
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		35.840,34	35.498,29	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.046.137,18	5.381.964,38	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		-16.690.709,49	-16.690.709,49
					1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		-16.690.709,49	-16.690.709,49
					1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00	0,00	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		421.806,09	516.614,79	2.	Sonderposten		33.208.299,90	39.029.436,88
1.2.8	Vorräte				2.1	für Investitionszuweisungen		11.069.791,05	11.840.350,23
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		5.628,00	25.288,94	2.2	für Investitionsbeiträge		20.573.694,73	25.745.525,60
			3.993.198,27	4.087.289,74	2.3	für Sonstiges		1.564.814,12	1.443.561,05
1.3	Finanzvermögen		32.660.967,72	35.706.474,57	3.	Rückstellungen		595.920,29	1.341.041,73
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		690.000,00	690.000,00	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen		13.165,62	52.767,02
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen		29.433,89	128.708,30	3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen				3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerrückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen		7.442.861,73	8.042.861,73		Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00	677.630,00
1.3.5	Wertpapiere		0,00	10.000.000,00	3.4	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		1.995.865,96	3.585.190,15	3.5	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	0,00	0,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen		277.642,05	315.601,87	3.6	Sonstige Rückstellungen		582.754,67	610.644,71
1.3.8	Liquide Mittel		21.590.299,35	12.944.112,52	3.7	Verbindlichkeiten		12.211.869,57	25.866.999,58
					4.	Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.	Abgrenzungsposten		94.158,72	317.032,65	4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		9.860.415,24	22.657.998,34
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		45.188,15	37.090,60	4.2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		48.970,57	279.942,05	4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung		1.926.226,94	2.659.545,21
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00	0,00	4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		202.507,84	299.357,32
					4.5	Sonstige Verbindlichkeiten		222.719,55	250.098,71
					4.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		1.055.769,49	929.900,35
	Bilanzsumme		112.544.199,61	138.028.696,45	5.	Bilanzsumme		112.544.199,61	138.028.696,45

Jahresabschluss 2021

Anlage 20
(zu § 49 Abs. 3 Satz 4 i.V.m.
§ 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

§ 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO

Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen									
Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital	
	Sonder-ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange-gangenen Jahr	drittvorange-gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses		
EUR									
	1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	156.108,50	1.463.582,45	0,00	-16.690.709,49	0,00	11.110.352,90	0,00	0,00
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	X	-16.690.709,49	0,00	16.690.709,49	X	X	X	X
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	X	0,00	X	X	X	X	X	0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00	X	X	X	X	X	X
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	X	0,00	X	X	X	0,00	X	X
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr	X	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00
13	vorläufige Endbestände	X	X	X	X	11.110.352,90	0,00	0,00	0,00
14	Umbuchung aus den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz	X	X	X	X	X	X	X	0,00
16	Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnissrücklagen und des Fehlbetragsvortrags	X	-16.690.709,49	-16.690.709,49	X	11.675.745,46	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 2021

Anlage 22
(zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss			
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzrechnung 2020 EUR 1	Finanzrechnung 2021 EUR 2
		EUR	
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	20.196.161,51	21.590.299,35
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i.V.m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	4.120.779,58	3.885.025,49
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i.V.m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	-2.260.164,84	-3.473.968,93
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i.V.m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	-621.621,17	-1.334.728,44
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	155.144,27	-7.722.514,95
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	21.590.299,35	12.944.112,52
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00	10.000.000,00
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarkt- und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	0,00	0,00
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	21.590.299,35	22.944.112,52
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	0,00	0,00
11	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00	0,00
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	21.590.299,35	22.944.112,52
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0,00
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00	0,00
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	21.590.299,35	22.944.112,52
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	-298,23	-142.322,20

Jahresabschluss 2021

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO (in Euro):

Jahresabschluss 2021

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögensübersicht							
Vermögen	Stand zum 01.01.2021 EUR 2	Vermögenszugänge EUR 3	Vermögensabgänge EUR 4	Umbuchungen EUR 5	Zuschreibungen EUR 6	Abschreibungen EUR 7	Stand am 31.12. 2021 EUR 8
	EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8
Immaterielle Vermögensgegenstände	26.002	10.925	0	0	0	-7.653	29.274
Sachvermögen (ohne Vorräte)	117.720.856	4.319.780	-114.651	0	0	-19.975.359	101.950.627
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.324.512	181.893	-114.113	0	0	0	9.392.293
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.763.227	522.607	0	645.224	0	-1.265.300	27.665.758
Infrastrukturvermögen	66.257.975	744.220	-538	1.861.049	0	-13.991.496	54.871.209
Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.840	0	0	0	0	-342	35.498
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.890.467	74.124	0	54.929	0	-4.637.556	5.381.964
Betriebs- und Geschäftsausstattung	455.636	58.297	0	83.346	0	-80.665	516.615
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.993.198	2.738.639	0	-2.644.548	0	0	4.087.290
Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	101.574	0	0	0	0	0	101.574
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in	101.574	0	0	0	0	0	101.574
Zweckverbänden oder anderen	0	0	0	0	0	0	0
kommunalen Zusammenschlüssen	0	0	0	0	0	0	0
Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0
Ausleihungen	0	0	0	0	0	0	0
Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	117.848.432	4.330.705	-114.651	0	0	-19.983.011	102.081.475

Jahresabschluss 2021

Anlage 27
(zu § 23 GemHVO)

Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss			
	Art	Stand zum 01.01. 2021 TEUR	Stand zum 31.12. 2021 TEUR
		TEUR	
1.	Ergebnisrücklagen	-13.800,4	-15.985,5
1.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-13.312,0	-15.341,0
1.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-488,4	-644,5
2.	Zweckgebundene Rücklagen	0,0	0,0
	Rücklagen gesamt	-13.800,4	-15.985,5

Jahresabschluss 2021

Anlage 28
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Schuldenübersicht							
	Art der Schulden	am 01.01.2021 EUR 2	zum 31.12.2021 EUR 3	dav.Tilgungs- Zahl.ziel bis 1 J. EUR 4	dav.Tilgungs- Zahl.ziel 1-5 J. EUR 5	dav.Tilgungs- Zahl.ziel >5 J. EUR 6	Mehr (+) / weniger (-) EUR 7
1							
TEUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
1.1	Anleihen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-9.860,4	-22.658,0	0,0	0,0	-13.129,9	-12.797,6
1.2.1	Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.2	Land	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.2.5	Kreditinstitute	-9.854,4	-22.652,0	0,0	0,0	-13.129,9	-12.797,6
1.2.6	sonstige Bereiche	-6,0	-6,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3	Kassenkredite	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	-9.860,4	-22.658,0	0,0	0,0	-13.129,9	-12.797,6

Jahresabschluss 2021

Nachrichtlich: Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

	(Angaben jew. für einzelne Sondervermögen)	am 01.01.2021 EUR 2	zum 31.12.2021 EUR 3	dav.Tilgungsz. Zahl.ziel bis 1 J. EUR 4	dav.Tilgungsz. Zahl.ziel 1-5 J. EUR 5	dav.Tilgungsz. Zahl.ziel >5 J. EUR 6	Mehr (+) / weniger (-) EUR 7
1							
TEUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
2.1	Anleihen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3	Kassenkredite	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.	Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Jahresabschluss 2021

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung							
	Art der Schulden	am 01.01.2021 EUR	zum 31.12.2021 EUR	dav.Tilgungsz. Zahl.ziel bis 1 J. EUR	dav.Tilgungsz. Zahl.ziel 1-5 J. EUR	dav.Tilgungsz. Zahl.ziel >5 J. EUR	Mehr (+) / weniger (-) EUR
1		2	3	4	5	6	7
TEUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
3.1	Anleihen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-9.860,4	-22.658,0	0,0	0,0	-13.129,9	-12.797,6
3.3	Kassenkredite	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ZS	Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	-9.860,4	-22.658,0	0,0	0,0	-13.129,9	-12.797,6
3.5	abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	-9.860,4	-22.658,0	0,0	0,0	-13.129,9	-12.797,6

Jahresabschluss 2021

Anlage 29
(zu § 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO)

Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Kennzahl 1	Einheit 2	Ergebnis VJ (2019) 3	Ergebnis VJ (2020) 4	Ergebnis 2021 5	Planung 2022 6	Planung 2023 7	Planung 2024 8
ERTRAGSLAGE							
1 ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	28.177,30	-2.201.657,23	-1.463.582,45	360.950,00	-2.761.850,00	-2.093.700,00
Betrag je Einwohner	€/EW	2,75	-216,27	-143,67	35,43	-271,12	-205,53
Aufwandsdeckungsgrad	%	-260,83	-108,95	-104,94	-98,71	-110,48	-107,63
1.1 Steuerkraft - netto -							
absoluter Betrag	€	0,00	-11.495.590,08	-11.320.650,44	-10.069.450,00	-13.203.150,00	-12.603.800,00
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00	-1.129,23	-1.111,28	-988,46	-1.296,08	-1.237,24
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	0,00	-46,73	-38,19	-35,98	-50,12	-45,92
1.2 Betriebsergebnis - netto -							
absoluter Betrag	€	28.177,30	9.287.519,45	9.850.372,95	10.408.400,00	10.434.200,00	10.503.000,00
Betrag je Einwohner	€/EW	2,75	912,33	966,96	1.021,73	1.024,27	1.031,02
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	-160,83	37,75	33,23	37,19	39,61	38,27
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0,00	-488.399,49	-156.108,50	0,00	0,00	0,00
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	28.177,30	-2.690.056,72	-1.619.690,95	360.950,00	-2.761.850,00	-2.093.700,00
FINANZLAGE							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	-11.739,10	4.120.779,58	3.885.025,49	1.852.350,00	5.072.300,00	4.365.650,00
Betrag je Einwohner	€/EW	-1,15	404,79	381,37	181,83	497,92	428,55
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	0,00	-621.621,17	-1.334.728,44	-952.990,00	-957.900,00	-977.550,00
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	-11.739,10	3.499.158,41	2.550.297,05	899.360,00	4.114.400,00	3.388.100,00
Betrag je Einwohner	€/EW	-1,15	343,73	250,35	88,29	403,89	332,59
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	0,00	-298,23	-142.322,20	-330.919,83	-491.074,50	-489.016,33
8. voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende							
absoluter Betrag	€	20.109.861,51	21.590.299,35	22.944.112,52	-20.758.318,00	-21.142.068,00	-21.503.968,00
KAPITALLAGE							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	-62.876.034,69	-62.782.283,64	-66.551.570,24			
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	-68.456.391,28	-68.362.640,23	-71.566.534,27			
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	-70,51	0,08	-2,57			
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	29,49	100,08	97,43			
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	-121,29	-119,49	-115,67			
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€	-10.568.336,41	-9.860.415,24	-22.657.998,34			
Betrag je Einwohner	€/EW	-1.031,46	-1.038,15	-1.037,43			
Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	0,00	-621.621,17	-1.334.728,44	-952.990,00	3.342.100,00	-977.550,00

Jahresabschluss 2021

Anlage 20
(zu § 95b Abs. 1 GemO)

Feststellungsbeschluss		
		EUR
	Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 28.07.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit folgenden Werten fest:	
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	31.103.431,29
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-29.639.848,84
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.463.582,45
1.4	Außerordentliche Erträge	156.108,50
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	156.108,50
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.619.690,95
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.904.387,74
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25.019.362,25
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.885.025,49
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.223.802,38
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.697.771,31
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.473.968,93
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	411.056,56
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.334.728,44
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-1.334.728,44
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-923.671,88
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-7.722.514,95
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	21.590.299,35
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-8.646.186,83
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	12.944.112,52
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	29.273,65
3.2	Sachvermögen	101.975.915,58
3.3	Finanzvermögen	35.706.474,57
3.4	Abgrenzungsposten	317.032,65
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	138.028.696,45
3.7	Basiskapital	-71.566.534,27
3.8	Rücklagen	-15.985.493,13
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	16.690.709,49
3.10	Sonderposten	-39.029.436,88
3.11	Rückstellungen	-1.341.041,73
3.12	Verbindlichkeiten	-25.866.999,58
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-929.900,35
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-138.028.696,45

Jahresabschluss Stadt Aulendorf 2021

Gesetzliche Verpflichtung

Die Stadt muss nach § 95 Abs. 1 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufstellen. Dieser hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und muss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darstellen. Grundlage für den Jahresabschluss 2021 ist der Jahresabschluss 2020 und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, die der Gemeinderat beschlossen hat.

Nach § 95 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind gemäß § 95 Abs. 3 GemO die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen.

Beschlussfassung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wurde am 22.03.2021 vom Gemeinderat beschlossen. Das Haushaltsjahr sollte mit einem veranschlagten Gesamtergebnis von – 4.851.450 € abschließen. Der Saldo des Finanzhaushaltes lag bei – 10.933.600 €.

Der Gemeinderat hat am 22.11.2021 einen Nachtrag beschlossen. Mit diesem verbesserte sich planmäßig das ordentliche Ergebnis von bislang – 4.851.450 € auf – 1.180.400 €. Dies lag daran, dass die ordentlichen Erträge planmäßig von bislang 25.639.950 € auf 29.865.500 € erhöht wurden. Die ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich allerdings auch planmäßig von 30.491.400 € auf 31.045.900 €. Der Saldo des Finanzhaushaltes lag aufgrund diverser Änderungen im Finanzhaushalt mit dem Nachtrag planmäßig bei - 7.022.640 €.

Abgeschlossen wurde das Jahr 2021 schlussendlich mit einem ordentlichen Ergebnis von 1.463.582,42 €. Aufgrund außerordentlichen Aufwendungen und Erträge gab es ein ordentliches Sonderergebnis von 156.108,50 €. Das ordentliche Gesamtergebnis lag damit bei 1.619.690,95 €.

Der Saldo des Finanzhaushaltes lag bei -923.671,88 € und damit im Vergleich zum Planansatz eine sehr deutliche Verbesserung von über 6,1 Mio. €. Durch haushaltswirksame Ein- und Auszahlungen änderte sich der Zahlungsmittelbestand schlussendlich um 7.722.514,95 €.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Inventur

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO ist zu Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Dabei sind alle Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, liquide Mittel sowie sonstige Vermögensgegenstände zu erfassen und der

Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen. Bei körperlichen Gegenständen ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Erstinventur wurde auf Basis der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Inventurrichtlinie durchgeführt. Bei der Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wert über der festgelegten Wertgrenze wurde von der Kämmerei eine Buchinventur und eine körperliche Inventur durchgeführt. Die unbeweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände, Forderungen, Schulden, Sonderposten, Rückstellungen und liquide Mittel wurden durch eine Buchinventur (u. a. mithilfe von Kaufverträgen, Buchhaltungsprogrammen und Geoinformationssystemen) ermittelt.

Diese Inventur wird bei den sogenannten Betrieben gewerblicher Art (bei der Stadt Aulendorf die Wasserversorgung, Tourismus, Steeger See, Minigolf, alle Hallen, Breitbandversorgung, Bürgerbus, Betriebshof (bis 2020) und Abwasserentsorgung (bis 2021) jährlich wiederholt. Bei den übrigen städtischen Einrichtungen erfolgt diese gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO alle fünf Jahre im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme.

Bilanzierungsgrundsätze

- **Grundsatz der Vollständigkeit:** Das städtische Vermögen (immaterielles Vermögen, Sach- und Finanzvermögen), die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vollständig auszuweisen (§ 40 Abs. 1 GemHVO).
- **Saldierungsverbot:** Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit den Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen und von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten ist grundsätzlich nicht erlaubt (§ 40 Abs. 2 GemHVO).
- **Grundsatz der Einzelbewertung:** Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Der Grundsatz der Einzelbewertung gilt für Vermögensgegenstände sowie deren korrespondierende objektbezogene Deckungsmittel (z. B. Investitionszuweisungen).
- **Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung:** Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen.
- **Abweichung von den Grundsätzen:** Eine Abweichung von den Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (§ 43 Abs. 2 GemHVO).
- **Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip:** Das städtische Vermögen ist gemäß § 91 Abs. 4 GemO grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Rückstellungen sind mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

- **Abschreibungen:** Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens (ohne Vorräte) sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu reduzieren (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Zum Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt bildet sämtliche Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit ab. Im Ergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen geplant. Inhaltlich ist die Ergebnisrechnung vergleichbar mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Saldo der Ergebnisrechnung hat direkt Auswirkungen auf das Eigenkapital (Basiskapital). Die Ergebnisrechnung zeigt, ob der Haushalt ausgeglichen werden konnte.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Diese setzen sich zusammen aus den Erträgen und Aufwendungen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis werden durch die Verwendung von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses früherer Jahre ausgeglichen. Kann auch auf diese Weise ein Ausgleich nicht erreicht werden, so ist auf der nächsten Stufe ein Ausgleich möglich, indem vorhandene Überschüsse aus Sonderergebnissen verwendet werden.

Verbleibt hiernach weiterhin ein nicht ausgeglichener Fehlbetrag, so kann dieser innerhalb des dreijährigen Finanzplanungszeitraums auf ein späteres Haushaltsjahr vorgetragen werden. Gelingt der Ausgleich innerhalb der drei Jahre nicht, ist der Fehlbetrag schließlich auf das Basiskapital zu verrechnen.

Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen. Das ordentliche Ergebnis stellt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit dar.

Das Gesamtergebnis 2021 wird mit einem Überschuss von 1.619.690,95 € abgeschlossen. Geplant war ein Fehlbetrag von 1.180.400 €. Diese Verbesserung von 2,8 Mio. € resultiert überwiegend aus Mehrerträgen bei den Zuwendungen (Plan: 4.276.050 €, Ergebnis: 5.615.948,44 €) und Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Plan: 6.663.950 €, Ergebnis: 4.944.521,71 €). Zudem wurde nahezu bei allen weiteren Positionen auch eingespart bzw. Mehrerträge erzielt.

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.463.582,45 € wird damit gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 156.108,50 € den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres für das Haushaltsjahr eingetreten sind, sind nicht bekannt.

Das Haushaltsjahr 2021 wurde wie folgt festgesetzt und abgerechnet:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	Plan	Abschluss	Änderung
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	29.865.500,00 €	31.103.431,29 €	1.237.931,29 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	31.045.900,00 €	29.639.848,48 €	1.406.051,52 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.180.400,00 €	1.463.582,45 €	2.643.982,45 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €	156.108,50 €	156.108,50 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00 €	156.108,50 €	156.108,50 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.180.400,00 €	1.619.690,95 €	2.800.090,95 €

Die wichtigsten Erträge und Aufwendungen auf einen Blick:

	Plan	Abschluss	Änderung
Gewerbsteuer	9.200.000,00 €	9.126.943,68 €	- 73.056,32 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	5.306.750,00 €	5.698.513,21 €	391.763,21 €
Kreisumlage	5.068.950,00 €	4.873.956,00 €	- 194.994,00 €
FAG-Umlage	4.636.150,00 €	4.601.013,90 €	35.136,10 €
Personalaufwendungen	5.747.700,00 €	5.341.126,23 €	- 406.573,77 €

Im Jahr 2021 betragen die **ordentlichen Erträge** insgesamt rund 31,1 Mio. € und übersteigen daher um rund 1,2 Mio. € die geplanten ordentlichen Erträge in Höhe von 29,9 Mio. €. Im Vergleich zum Jahr 2020 haben sich diese sehr deutlich erhöht (Ergebnis 2020: 26.802.625,29 €). Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen (mit Vergleich zu 2020):

- **Steuern und ähnlichen Abgaben** belaufen sich im Haushaltsjahr 2021 auf 18,5 Mio. €. Diese machen somit 59,6 % aller ordentlichen Erträge aus. Der Ansatz

entspricht in etwa dem Ergebnis. Im Vergleich zum Jahr 2020 gab es hier eine sehr hohe Abweichung (Ergebnis: 15.270.524,32 €) aufgrund der veranlagten Gewerbesteuer 2021 (Ergebnis 2021: 9.126.943,68 €, Ergebnis 2020: 4.915.433,52 €).

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** betragen im Haushaltsjahr 2021 rund 5,6 Mio. €. Dies sind rund 1,3 Mio. € mehr als ursprünglich geplant.
- Die **Auflösung der Investitionszuwendungen und -beiträge** wurde mit rund 1,4 Mio. € geplant. Abgeschlossen wurde das Haushaltsjahr mit Erträgen von rund 2,0 Mio. €. Dies lag an der Überarbeitung der Bewertung des Anlagevermögens.
- **Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen** sind in Höhe von rund 3,4 Mio.€ gebucht worden und liegen damit nah am Planansatz von 3,1 Mio. €. Unter den Entgelten für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen verstehen sich zu großen Teilen die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, die von der Stadt erhoben werden (Kindergartengebühren, Kurtaxe, Nutzungsentschädigungen Obdachlosenunterbringung, Minigolf und Steeger See). Auch die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren fallen hierunter. Auch bei dieser Position gab es deutliche Mehrerträge von 2020 zu 2021 (Ergebnis 2021: 3.419.407,41 €, Ergebnis 2020: 1.333.713,10 €). Dies liegt an der Integration der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung und damit verbunden mit der Veranlagung der entsprechenden Gebühren nun im städtischen Haushalt.
- Die **sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte** fallen mit einem Betrag von 227.601,28 € etwas besser aus als die geplanten 271.450,00 €.
- Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** werden rund 0,8 Mio. € erzielt. Zum Planansatz gab es deutliche Wenigererträge (Plan: 1.865.400,00 €). Hier wird beispielsweise das Schul- und Kindergartenessen und die Sachkostenbeiträge des Landes für die Schulen gebucht. Die Abweichung zum Planansatz liegt daran, dass die Einnahmen des Betriebes grundsätzlich darauf gebucht wurden, dies jedoch im Abschluss geändert werden musste.
- **Zinsen und ähnliche Erträge** sind minimale Beträge von 1.335,91 € im Ergebnis. Es gab keinen Planansatz.
- Bei den **aktivierten Eigenleistungen** sind ebenfalls lediglich minimale Beträge erzielt (6.001,20 €), es gab keinen Planansatz.
- Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** gab es eine Abweichung zum Planansatz von 742.000,00 € mit einem Ergebnis von 523.306,90 €.

Im Jahr 2021 betragen die **ordentlichen Aufwendungen** insgesamt rund 29,6 Mio. € und sind damit um rund 1,4 Mio. € geringer als ursprünglich geplant (Ansatz: 31.045.900,00

€). Im Vergleich zum Jahr 2020 haben sich diese sehr deutlich erhöht (Ergebnis 2021: 29.638.560,60 €, Ergebnis 2020: 24.600.968,06 €). Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen (mit Abweichung zu 2020):

- **Personalaufwendungen** stellen mit einem Volumen von 5,7 Mio. € einen der größten Aufwendungsposten dar. Zum Planansatz konnten rund 400 T€ eingespart werden.
- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** mit einem Ergebnis von 4,9 Mio. €. Es wurden ca. 1,7 Mio. € weniger verausgabt als geplant. Die wesentlichen Positionen hierunter ist die der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen.
- Die **planmäßigen Abschreibungen** belaufen sich auf 4,4 Mio. €. Geplant waren 4,1 Mio. €. Die Eröffnungsbilanz war bei der Erstellung des Haushalts 2021 noch nicht fertig, weshalb hier teils sehr deutliche Abweichungen vorliegen. Im Vergleich zum Ergebnis 2020 gab es hierzu eine sehr deutliche Steigerung (Ergebnis 2021: 4.407.565,06 €, Ergebnis 2020: 3.140.973,75 €). Dies liegt an der Integration der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
- **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** wurden mit 666.059,39 € geleistet, geplant waren 576.200,00 €.
- **Transferaufwendungen** sind mit 12,8 Mio. € der größte Aufwandsblock im Ergebnishaushalt. Das Ergebnis entspricht dem Planansatz. Hierunter fallen die FAG-Umlage und die Kreisumlage.

Bei den **außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen** wurde folgendes verbucht:

- **außerordentliche Erträge** in Höhe von 156.108,50 €: Wird ein Anlagegut zu einem höheren Preis veräußert wie es in der Anlagenbuchhaltung bewertet ist, wird diese Differenz bei den außerordentlichen Erträgen abgebildet. Dies war im Jahr 2021 bei mehreren Anlagen der Fall.
- **außerordentliche Aufwendungen** gab es 2021 keine.

Das ordentliche Sonderergebnis betrug daher 156.108,50 €.

Zum Finanzhaushalt:

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen geplant. Darunter fallen die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Investitionszuwendungen, Kredite und Tilgung) sowie die zahlungswirksamen Erträge und

Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Der Finanzhaushalt enthält somit die ergebniswirksamen, aber nicht kassenwirksamen Abschreibungen und Rückstellungen. Mit der Darstellung der Ein- und Auszahlungen gibt die Finanzrechnung Auskunft über die Liquiditätslage. Durch sie wird die Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln aufgezeigt. Sie gibt Informationen darüber, ob genügend Zahlungsmittel für die Tilgung von Krediten und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind.

Das Haushaltsjahr 2021 wurde wie folgt festgesetzt und abgerechnet:

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

	Plan	Abschluss	Änderung
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.027.800,00 €	28.904.387,74 €	876.587,74 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 26.915.550,00 €	-25.091.362,25 €	1.896.187,75 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.112.250,00 €	3.885.025,49 €	2.772.775,49 €
22.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.668.570,00 €	1.223.802,38 €	444.767,62 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 8.489.360,00 €	- 4.697.771,31 €	3.791.588,69 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 6.820.790,00 €	- 3.473.968,93 €	- 3.346.821,07 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.708.540,00 €	411.056,56 €	- 6.119.596,56 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00	0,00	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.314.100,00 €	- 1.334.728,44 €	20.628,44 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 1.314.100,00 €	- 1.334.728,44 €	20.628,44 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.022.640,00 €	- 923.671,88 €	6.098.968,12 €

Die Mittel, die im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden, stehen der Kommune zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Zahlungsüberschuss der Ergebnisrechnung ab. Er berechnet sich aus dem Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und entsprechend im Wesentlichen der Ergebnisrechnung. Allerdings könnten Einzahlungen/Auszahlungen und Ertrag/Aufwand im Rahmen der periodengerechten Abgrenzung zeitlich versetzt erfolgen, wodurch sich die Ergebnisrechnung auch von dem Zahlungsfluss unterscheiden kann.

Der Mindestzahlungsmittelüberschuss ergibt sich aus der Summe der Tilgungsleistungen ohne Umschuldungen und Sondertilgungen. Wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss erreicht, gelingt es der Kommune, ihren jährlichen Schuldendienst zu leisten. Dieser ist bei weitem erreicht, was bedeutet, dass der Schuldendienst geleistet werden konnte.

Zur Berechnung der Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss vom Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung abgezogen. Das Ergebnis steht der Kommune zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung. Im Jahr 2021 sind dies 2.550.297,05 €.

Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöht sich im Jahr 2021 von ursprünglich 21,5 Mio. € auf 22,9 Mio. €.

Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen sind Ein- und Auszahlungen, die durchlaufend sind wie beispielsweise Umsatzsteuer, sich aber dennoch auf die Liquidität niederschlagen.

Bei der Anlage „**Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss**“ sind 86.300 € als Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende abgebildet. Dies war ein internes Darlehen für den Eigenbetrieb Tourismus, das nach der Integration des Eigenbetriebes intern verrechnet wurde.

Im investiven Bereich entwickelte sich das Jahr 2021 wie folgt:

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit waren deutlich niedriger wie geplant (Plan: 8.489.360,00 €, Ergebnis: 4.697.771,31 €). Die Baumaßnahmen wurden überwiegend nicht eingespart, sondern kapazitätsbedingt in die Folgejahre verschoben.

Dies und die Integration der verbleibenden großen Eigenbetriebe sind die bestimmenden Punkte des Abschlusses 2021. Insbesondere die Integration der Abwasserbeseitigung mit einem hohen vorhandenen Anlagevermögen und hohen Erträgen und Aufwendungen erhöht das Volumen im Kernhaushalt sehr deutlich.

Ergänzungen der Teilhaushalte:

Zudem werden im Laufe des Jahres noch neue Sachkonten aufgebaut, weil sich deren Notwendigkeit im Nachgang zur Erstellung der ersten doppelten Haushaltes gezeigt haben. Deshalb gibt es bei diesen Sachkonten keine Planansätze, aber Buchungen.

❖ 11 Innere Verwaltung

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 3.500.562 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 3.250.100 €. Der Betriebshof ist entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung ausgeglichen im Ergebnis, die Aufwendungen sind entsprechend der vorgenommenen Arbeiten unterjährig auf die Kostenstellen verteilt.

Bei der Kämmerei waren die Versorgungsleistungen für den ehemaligen Kämmerer und die damals neue stellvertretende Kämmerin zu niedrig eingeplant, weshalb der Ansatz überschritten wurde (Plan: 171.000 €, Ergebnis: 245.304,94 €).

Die Auflösung des Passiven Rechnungsabgrenzungsposten beim Schloss war 2020 noch in voller Höhe (Ergebnis: 306.313,24 €), 2021 war lediglich noch ein Rest aufzulösen (Ergebnis: 134.467,33 €). Bei der Unterhaltung des Schlosses waren 131.903,64 € benötigt. Geplant waren 143.000 €. Der Bauteil B wurde saniert sowie das Bürgerbüro umgebaut, zudem waren zahlreiche kleinere und größere Instandhaltungsmaßnahmen notwendig.

Beim Schloss waren noch Restkosten offen für die Abwicklung der Schloss GmbH (Rechts- und Beratungskosten, Ergebnis: 11.960,44 €).

Bei der Unterhaltung in der Kornhausstraße entspricht der Ansatz direkt dem Plan (9.000,00 €). Dies war benötigtes Zubehör im Rahmen des Kaufs des Gebäudes Kornhausstraße 16.

Die Vermietung des Schlosscafés erfolgte erst nach der Erstellung des Haushaltsplanes, weshalb es keine Planansätze gab (gesamter Ertrag: 2.819 €, gesamte Aufwendungen: 8.880,19 €).

Bei der Kostenstelle „Betriebshof“ gab es einen Zuschuss für das E-Fahrzeug in Höhe von 1.000 €. Der Ansatz für die Fahrzeugunterhaltung war deutlich überschritten (Plan: 45.000 €, Ergebnis: 80.143,86 €). Es waren aufgrund des überalterten Fuhrparks einige kostenintensive Reparaturen.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus folgendem:

- Von den geplanten Investitionen wurden einige kapazitätsbedingt in die Folgejahre verschoben (Plan: 602.450 €, Ergebnis: 376.944 €).
- Für Kostenerstattungen/Kostenumlagen waren 1.150.800 € eingeplant, erzielt wurden lediglich 6.516 €. Dies lag daran, dass Bauhofleistungen ursprünglich hier geplant wurden, dies aber im Abschluss korrigiert werden musste (anderes Sachkonto).
- Der Beschaffung im Betriebshof des Holders erfolgte erst im Jahr 2022 (Planansatz: 172.650 €).

- Bei der Kostenstelle „GPA-Prüfung“ zeigen sich die Auswirkungen der erfolgten Prüfung und der damit verbundenen Umlage an die GPA (übliche jährliche Umlage: 6.695 €, 2022 erfolgte eine Prüfung: 58.155 €).
- Bei der Kostenstelle „EDV“ gab es bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2021 mit einem Ergebnis von 156.586 € eine deutliche Steigerung zum Jahr 2020 mit einem Ergebnis von 46.376 €. Dies liegt überwiegend an verspäteten Abrechnungen des Rechenzentrums.
- Bei der Produktgruppe „Gebäudebewirtschaftung städtische Gebäude“ waren aufgrund der Neubewertung des Vermögens die Abschreibungen zu gering (Plan: 371.400 €, Ergebnis: 542.779 €) angesetzt (anhand der bis dahin vorliegenden Bewertung). Dies zeigt sich beispielsweise bei der Kostenstelle „Schussenrieder Straße 1“ sehr deutlich (Plan: 900,00 €, Ergebnis: 158.480,15 €).
- Bei der Kostenstelle „Hauptamt“ waren die Personalkosten deutlich zu hoch angesetzt (Plan: 629.600,00 €, Ergebnis: 505.111,24 €).

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- In diesem Teilhaushalt sind die Personalaufwendungen mit rund 2,38 Mio. € die wesentliche Position. Diese sind über mehrere Kostenstellen verteilt, wobei der Schwerpunkt beim Betriebshof liegt (rund 848 T€).

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Das Gebäude Kornhausstraße 16 wurde für 282.604 € erworben.

❖ 12 Sicherheit und Ordnung

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 669.347 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 847.450 €. Es gibt keine wesentlichen Investitionen in diesem Teilhaushalt. Bei den Abschreibungen im Bereich Feuerwehr wurden im Laufe der Neubewertung Umverteilungen zwischen den Kostenstellen vorgenommen, weshalb hier teilweise Planansätze nicht mit erfolgten Buchungen übereinstimmen.

Bei der Kostenstelle „Ordnungsamt“ wurden bei den „sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ 127.464,97 € für die Bewältigung der Corona-Pandemie benötigt.

Die Personalkosten bei der Feuerwehr waren zu niedrig berechnet (Plan: 39.000,00 €, Ergebnis: 68.494,18 €).

2021 war eine Bundes- und eine Landtagswahl (Aufwendungen für beide: 27.538,92 €).

Bei diesem Teilhaushalt sind die wesentlichen Aufwendungen die Personalaufwendungen (Plan: 386.850 €, Ergebnis: 344.062 €).

Die einzige wesentliche Investition in diesem Produktbereich war die Anschaffung eines neuen MTW für die Abteilung Zollenreute (Plan: 57.000 €, Ergebnis: 55.440 €).

❖ 21 Schulträgeraufgaben

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 365.806 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 419.050 €.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus:

- Für den Neubau der Grundschule wurden 31.704 € benötigt. Eingeplant waren Mittel in Höhe von 120.000 €.

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Grundschule:
 - o Personalkosten (Plan: 253.250 €, Ergebnis: 236.415,72 €): Der Ansatz war zu niedrig kalkuliert.
- Schule am Schlosspark:
 - o Sachkostenbeiträge (Plan 453.850 €, Ergebnis: 440.766,00 €)
- Gymnasium:
 - o Sachkostenbeiträge (Plan: 160.550 €, Ergebnis: 160.678,00 €)
- Schulzentrum:
 - o Zuweisungen vom Land: Für die Sanierung des Gebäudes wurden aus dem Ausgleichsstock 363.000 € bewilligt.
 - o Abschreibungen (Plan: 144.800 €, Ergebnis: 336.531,96 €): In der ursprünglichen Bewertung waren nicht korrekte Zahlen hinterlegt. Mit der neuen Bewertung erfolgte deshalb eine Neuberechnung. Dasselbe gilt für die Auflösung der Sonderposten (Plan: 40.400 €, Ergebnis: 134.578,97 €).
 - o Unterhaltung Gebäude (Plan: 268.600 €, Ergebnis: 257.641,20 €): Im Schulzentrum waren weitere umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen geplant, beispielsweise die Sanierung der Türen in der Ebene 4 und 5 und die Erneuerung der Bodenbeläge in diesen Ebenen. Zudem mussten in der Ebene 3 noch Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Für den Neubau der Grundschule wurden 31.704 € benötigt. Eingeplant waren Mittel in Höhe von 120.000 €.

❖ 25 Museen, Archiv, Zoo

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 8.481 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 38.150 €. Bei diesem Teilhaushalt ist lediglich das Archiv mit Kostenbeteiligung des Archivars des Landkreises Ravensburg enthalten. Die Ausstattung des zweiten Archivraums wurde kapazitätsbedingt in die Folgejahre verschoben.

❖ 27 Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 17.762 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 46.300 €. Bei diesem Teilhaushalt ist lediglich der Betrieb der Volkshochschule umgesetzt. Investitionen gab es in diesem Teilhaushalt keine.

Bei den Abschreibungen auf Forderungen ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen der anteilige Verlust des Jahres 2021 des Zweckverbands verbucht (Ergebnis: 8.360,16 €).

❖ **28 Sonstige Kulturpflege**

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 42.966 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 65.000 €. Investitionen gab es in diesem Teilhaushalt keine.

Coronabedingt entfiel das Schloss- und Kinderfest bedauerlicherweise nochmals.

❖ **29 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften**

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 575 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 5.500 €. In diesem Teilhaushalt ist lediglich der Zuschuss an die Kirchengemeinde abgebildet.

❖ **31 Soziale Hilfen**

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 151.691 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 160.150 €.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus den Zuweisungen des Landes für das Integrationsmanagement (Plan: 128.000 €, Ergebnis: 163.733,33 €). Der Zuschuss der Caritas mit planmäßig 70.000 € für das Integrationsmanagement reichte nicht aus, weil noch späte Abrechnungen für 2020 eingingen (Ergebnis: 123.794,66 €).

2021 war die Durchführung eines Projekts von Frau Glaser geplant, für das Zuschüsse vom Land geplant waren. Entsprechend war die Planansätze bei der Kostenstelle 318010 „Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen“, gleichzeitig aber auch „sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ höher. Das Projekt hatte den Titel „Vielfalt gefällt! Orte der Toleranz“. Es konnte 2021 nicht durchgeführt werden.

Für die solidarische Gemeinde waren 33.700 € eingeplant. Der Ansatz wurde 2021 noch nicht benötigt.

Die Stadt erhält bei der Kostenstelle „Familienzentrum & Familienbesucher“ eine Förderung für das Elterncafé und die Familienbesucherin.

Investitionen gab es in diesem Teilhaushalt keine.

❖ **36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 2.089.066 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 2.689.350 €.

Diese Abweichung resultiert aus geringeren Investitionen wie geplant (Plan: 690.050 €, Ergebnis: 407.134 €) und aus höheren Kindergartenzuschüssen des Landes wie geplant (Plan: 1.422.950 €, Ergebnis: 1.537.973,03 €). An einzelnen Kostenstellen zeigt sich dies teils auch sehr deutlich wie beispielsweise beim Kindergarten St. Berta (Plan: 195.000 €, Ergebnis: 241.007,30 €). Sie entsprechen in ungefähr den Ansätzen des Vorjahres.

Die Personalkosten bei der Kinderkrippe waren zu hoch berechnet, deshalb wurden die Planansätze deutlich unterschritten (Plan gesamt: 409.200 €, Ergebnis gesamt: 318.150,68 €).

Bei der Unterstützung Tagespflege gab es keinen Planansatz, weil die Umsetzung erst später beschlossen wurde (Ergebnis: 10.353,48 €).

Bei „Kindergärten allgemein“ wurden für die Einführung des Kindergarten-Anmeldeverfahrens 10.530,31 € benötigt.

Der Kostenersatz für auswärtige Kinder, die Aulendorfer Kindergärten besuchen, wurden deutlich später abgerechnet, deshalb wurde hier nichts gebucht (Planansatz: 22.000 €).

Dasselbe betrifft die Kostenstelle „Schulsozialarbeit“. Hier waren 176.700,00 € eingeplant, benötigt wurden lediglich 98.538,98 €. Die weitere Rechnungsstellung erfolgte in den Folgejahren.

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Aufwendungen Schulsozialarbeit Grundschule und Schulzentrum (Plan: 174.000 €, Ergebnis: 97.143,58 €). Die Abrechnungen erfolgten in Folgejahren.
- Sämtliche Zuweisungen des Landes für alle Kindergärten (insgesamt 1,7 Mio. €) und die Zuschüsse an die Träger gemäß Kindergartenverträge (insgesamt 1,8 Mio. €)

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Neubau Kindergarten Schatzkiste (Plan: 450.000 €, Ergebnis: 310.997 €)

❖ **42 Sport und Bäder**

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 411.637 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 581.350 €.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen kapazitätsbedingten Verschiebungen bei den Investitionen (Plan: 245.200 €, Ergebnis: 193.627 €).

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Eintrittserlöse Steeger See (Plan: 42.000 €, Ergebnis 2021: 44.022,54 €). Zum Ergebnis 2020 gab es eine deutliche Reduzierung (Ergebnis 2020: 59.881,64 €). Aufgrund der Pandemie war bekanntlich nur eingeschränkter Badebetrieb möglich, dies zeigt sich 2021 deutlich.
- Abschreibungen Grundschulsportthalle (Plan: 66.800 €, Ergebnis: 65.101,03 €)
- Unterhaltung Stadion und Sportplätze mit Bauhofleistungen (Plan: 100.000 €, Ergebnis: 77.426,24 €)

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Bau der Skateranlage (Plan: 172.500 €, Ergebnis: 170.487 €)

❖ **51 Räumliche Planung und Entwicklung**

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 119.760 € ab, geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 327.000 €. Diese Abweichungen resultiert aus kapazitätsbedingten Verschiebungen bei den Investitionen (Plan: 435.500 €, Ergebnis: 133.060 €).

Bei dieser Kostenstelle sind lediglich die Erträge und Aufwendungen für Stadtentwicklung und Gutachterausschuss abgebildet.

Bei den Planungskosten bei dieser Kostenstelle waren für Planungen wie den Lärmaktionsplanung, kleinere Bebauungspläne, Verkehrskonzept, Ortsabrundungen usw. 120.000 € eingeplant. Im Ergebnis wurden 96.708,30 € nötig.

Die Kostenstelle „Stadtsanierung“ wurde neu aufgebaut. Hintergrund ist, dass das bisherige Treuhandkonto mit der Umstellung auf die Doppik aufgegeben wurde. Die Maßnahmen werden nun direkt über den städtischen Haushalt abgebildet, sind aber nur grobe Schätzungen (diese kommen von Wüstenrot direkt) mit den bisher bekannten Maßnahmen abgebildet, weil unklar ist, welche privaten Maßnahmen kommen werden. Die Planungskosten sind die Aufwendungen für den Sanierungsträger. Deshalb gibt es keine Planansätze, aber Buchungen (Erträge insgesamt: 8.944,00 €, Aufwendungen insgesamt: 26.402,31 €).

❖ 52 Bauen und Wohnen

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 404.604 € ab, geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 548.050 €.

Diese Abweichung resultiert aus geringeren Personalkosten wie ursprünglich angedacht.

Bei dieser Kostenstelle sind lediglich die Erträge und Aufwendungen des Bauamtes abgebildet.

❖ 53 Ver- und Entsorgung

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelüberschuss von 685.453 € ab, geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 917.840 €. Diese Abweichung liegt im Wesentlichen an den kapazitätsbedingten Verschiebungen von Investitionen (Plan: 1.559.960 €, Ergebnis: 510.638 €).

Bei der Kostenstelle „Konzessionsabgabe Strom“ gab es zwischen dem Ergebnis 2020 und dem Ergebnis 2021 deutliche Verschiebungen (Ergebnis 2020: 289.708,33 €, Ergebnis 2021: 192.814,21 €). Dies liegt an größeren Rückrechnungen bis einschließlich 2018.

Dasselbe Thema betrifft auch die Kostenstelle „Konzessionsabgabe Gas“ (Ergebnis 2020: 45.864,02 €, Ergebnis 2021: 25.270,92 €).

Bei der **Wasserversorgung** gab es bei den Investitionen zahlreiche Verschiebungen (Plan: 619.950 €, Ergebnis: 373.166 €). Bei der Unterhaltung des Rohrnetzes gab es erhebliche Verschiebungen (Plan: 200.000 €, Ergebnis: 48.988,11 €). Die Betriebshofleistungen waren an dem entsprechenden Sachkonto nicht eingeplant, weil im Rahmen der Integration des Eigenbetriebes bisher diese Leistungen im Sachkonto selbst eingeplant waren. Dies ist im städtischen Haushalt nicht möglich, interne Leistungen dürfen nur auf das Sachkonto 4811300 gebucht werden.

Dasselbe betrifft die Kostenstelle Breitband (Plan: - 166.200 €, Ergebnis: + 4.318 €, da Rückerstattung von Vorjahren). Zudem ging die Verwaltung noch nicht von einer Fertigstellung/Abnahme der FTTC-Maßnahmen aus, deshalb wurde nur ein kleiner Planansatz bei den Abschreibungen von 20.000 € vorgesehen (Ergebnis: 115.269,66 €).

Auch bei der Kostenstelle „**Abwasserbeseitigung**“ wurden rund 0,8 Mio. € für Investitionen eingeplant. Ausbezahlt wurden lediglich 111.578 €. Die weiteren Maßnahmen wurden in die Folgejahre verschoben. Auch im Unterhaltungsbereich gab es deutliche Mittelverschiebungen:

- Unterhaltung Kanalnetz (Plan: 70.000 €, Ergebnis: 37.058,40 €), wobei dies zusammen mit dem Sachkonto „Unterhaltung Rohrnetz“ gesehen werden muss (Plan: 17.000 €, Ergebnis: 110.307,46 €). Die Mittel wurden damit um rund 60 T€ überschritten.
- Umsetzung Eigenkontrollverordnung (Plan: 150.000 €, Ergebnis: 13.192,76 €). Die Maßnahmen wurden kapazitätsbedingt in die Folgejahre verschoben.

Die Zinsaufwendungen in Höhe von 261.204,14 € sind noch für die Darlehen vor der Integration des Eigenbetriebes in den Kernhaushalt.

Die Gebühren für Schmutz-, Niederschlagswasser und Frischwasser waren im Ergebnis wie folgt:

- Schmutzwasser
 - Plan: 932.900,00 €: Geplant war eine zugrunde liegende Menge von 475.000 m³.
 - Ergebnis: 1.010.456,35 €. Veranlagt wurde schlussendlich 513.042,65 m³.
- Frischwasser
 - Plan: 995.200,00 €: Geplant war eine zugrunde liegende Menge von 383.000 m³.
 - Ergebnis: 1.023.304,20 €. Veranlagt wurde schlussendlich 369.466 m³.
- Niederschlagswasser:
 - Plan: 255.000,00 €: Geplant war eine zugrunde liegende Fläche von 735.000 m².
 - Ergebnis: 245.952,26 €. Veranlagt wurden schlussendlich 749.362 m².

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Konzessionsabgabe Strom (Plan: 238.300 €, Ergebnis: 192.814,21 €)
- Wasser- und Abwassergebühren
 - o Wassergebühren (Plan: 995.200 €, Ergebnis: 1.023.304,20 €).
 - o Abwassergebühren (Plan: 1.187.900 €, Ergebnis: 1.256.408,61 €). Die Abwassergebühren lagen im Jahr 2021 bei 0,58 €/m² Niederschlagswasser und bei 2,22 €/m³ Schmutzwassergebühr. Hier ist bekanntlich noch zu beachten, dass ein Ausgleich der Ergebnisse der Vorjahre im Fünf-Jahres-Zeitraum erfolgt.

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Weiterer Ausbau des Baugebietes Buchwald (Wasserversorgung benötigte Mittel 210.875 €)
- Mühlbachverdohlung mit 169.418 € und 39.661 €
- Geräuschdatenlogger (50.585 €)
- Fremdwasserreduzierung Karl-Rehm-Straße mit 78.448 €

❖ 54 Verkehrsflächen und – anlagen, ÖPNV

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 1.198.975 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 3.485.500 €.

Die beiden Kostenstellen „Parkhäuser“ und „Parkplätze und Parkhäuser“ müssen zusammen gesehen werden. Sie wurden zwischenzeitlich bekanntlich längst wieder zusammengefasst, 2021 wurde damit begonnen.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus:

- Die Auflösung der Sonderposten bei der Kostenstelle „Straßen“ war höher als geplant (Plan: 721.300 Euro, Ergebnis: 1.018.900,29 Euro).
- Bei der Straßenunterhaltung selbst wurde der Ansatz nicht ausgeschöpft, weshalb es eine deutliche Einsparung gab (mit Bauhofleistungen insgesamt Mittel eingeplant (Plan: 600.000,00 €, 444.548,30 €).
- Im investiven Bereich wurde viele Maßnahmen entweder überhaupt nicht umgesetzt oder nur begonnen. Der Mittelabfluss war nicht wie vorgesehen. Deshalb gab es hier im Jahr 2021 deutliche Verschiebungen auf die Folgejahre (Plan: 3.219.000 €, Ergebnis: 1.243.869 €). Entsprechend haben sich aber auch die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen reduziert (Plan: 943.500 €, Ergebnis: 639.000 €).

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Straßenunterhaltung mit einem Ergebnis von 444.548,30 €
- Abschreibungen für die Straßen im Eigentum der Stadt (Plan: 1.622.500 €, Ergebnis: 1.556.573,38 €)
- Auflösung Erschließungsbeiträge für die Straßen im Eigentum der Stadt (Plan: 693.800 €, Ergebnis: 1.000.339,23 €)
- Unterhaltung im Bereich der Straßenbeleuchtung (Plan: 100.000 €, Ergebnis: 14.243,92 €)
- Straßenreinigung (Plan: 188.300 €, Ergebnis: 142.822,32 €)
- Winterdienst (Plan: 250.000 €, Ergebnis: 274.708,35 €)

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Erneuerung der Eisenbahnbrücke in Rugetsweiler (Plan: 2.406.000 €, Ergebnis: 344.671 €) mit dem entsprechendem Kostenersatz der Deutschen Bahn (Ergebnis: 639.000 €; kein Planansatz). Die weiteren Beträge wurden erst in den Folgejahren ausbezahlt.
- Die meisten geplanten Investitionen wurden aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt und in die Folgejahre verschoben (siehe Erläuterungen oben).

Bei der Kostenstelle „Straßenbeleuchtung“ wurden deutlich weniger Mittel für die Unterhaltung und die Stromkosten benötigt wie geplant (Unterhaltung: Plan 100.000 €, Ergebnis 14.243,92 €). Der Ansatz wurde vorsichtig geplant und dann nicht ausgeschöpft.

❖ 55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 436.801 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 792.850 €.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus:

- Bei den Investitionen gab es Mittelverschiebungen (Plan: 649.500 €, Ergebnis: 438.864 €).

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Bestattungsgebühren (Erträge: 123.872,90€, deutliche Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr: 143.067,12 €)

- Unterhaltung des Friedhofes (Aufwendungen mit Bauhof: 125.894,83 €)

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Erneuerung des Mühlbachs in zwei Abschnitten (Plan: 530.000 €, Ergebnis 377.508 € € und 9.973 €)

❖ 56 Umweltschutz

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 15.226 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 281.000 €.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus:

- Bei den ökologischen Maßnahmen in der Blönrieder Ach wurden für die Umsetzung 265.000 € eingeplant. Für die Maßnahme wurden nur minimale Mittel von 339 € benötigt.

Für den Kauf von Ökopunkten wurden 316.183,00 € benötigt, für die kein Planansatz vorhanden waren.

❖ 57 Wirtschaft und Tourismus

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf von 567.846 € ab. Geplant war ein Finanzierungsmittelbedarf von 439.600 €.

Bei der Kostenstelle „Tourismus“ zeigen sich die Auswirkungen der Sonderausstellung an mehreren Stellen: Bei den Erträgen aus Verkauf und den Eintrittsgeldern konnten 35.107,55 € und 35.495,08 € erzielt werden. Dies zeigt sich aber auch auf der Aufwandsseite an drei Positionen:

- Ausstellungen (Plan: 50.000 €, Ergebnis: 61.285,62 €)
- Werbung (Plan: 30.000 €, Ergebnis: 41.600,87 €)

Die Ausstellung war äußerst erfolgreich und hat zehntausende Besucher nach Aulendorf gelockt und damit für eine Belebung der Innenstadt, der Betriebe und Gastronomie gesorgt.

Diese Abweichung in der Kostenstelle resultiert im Wesentlichen aus:

- Der Ansatz für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Blönrried in Höhe von 20.000 € wurde nahezu komplett auf die Folgejahre verschoben (Ergebnis: 2.906 €).

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Kurtaxe deutlich höher wie geplant (durch Corona wurde der Ansatz niedrig geplant (150.000 Euro), Ergebnis 188.908,61 Euro))
- Unterhaltung des Parks (Bauhofleistungen und allgemeines Sachkonto, Plan: 100.000,00 Euro, Ergebnis: 103.946,02 Euro)
- Personalkosten (Plan: 148.600,00 €, Ergebnis: 160.889 €)

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Für den Bau des Dorfstadels in Zollenreute waren 324.000 € eingeplant. Benötigt wurden 368.070 €.

❖ 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Teilhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelüberschuss von 9.655.731 € ab, geplant war ein Finanzierungsmittelüberschuss von 9.185.700 €.

Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus Folgendem:

Bei den Schlüsselzuweisungen gab es mit einem Ergebnis von 2.791.536,61 € deutliche Mehrerträge zum Plan von 1.998.150,00 €.

Die Gewerbesteuer hat sich im Vergleich zum Jahr 2020 im Jahr 2021 nahezu verdoppelt (Ergebnis 2020: 4.915.433,52 €, Ergebnis 2021: 9.126.943,68 €). Dieses sehr gute Ergebnis 2021 lag an mehreren Nachzahlungen.

Bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land sind Mittel für die Corona-Nachverfolgung sowie die Stabilisierungshilfe für Kurorte enthalten (Ergebnis: 337.412,73 €). Im Vorjahr waren lediglich Mittel aus Corona-Hilfen gebucht (Ergebnis 2020: 123.878,40 €).

Folgende wesentliche Erträge/Aufwendungen sind in diesem Teilhaushalt abgebildet:

- Grundsteuern A und B: 2.430.207,46 €
- Gewerbesteuer: 9.126.943,68 €
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: 5.698.513,21 €
- Schlüsselzuweisungen des Landes: 2.791.536,61 €
- FAG-Umlage: 4.601.013,90 €. Die FAG-Umlage hat sich im Vergleich zum Vorjahr damit wieder erhöht (Ergebnis: 3.649.933,43 €).
- Kreisumlage: 4.873.956,00 €. Die Kreisumlage hat sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr wieder erhöht (Ergebnis: 4.202.758,00 €).

Für Strafzinsen wurden 67.366,11 € benötigt. Geplant waren 30.000 €. Zum Vorjahr konnte dies erfreulicherweise weiter reduziert werden (Ergebnis 2020: 99.326,39 €).

Für Zinsen für Darlehen wurden 314.218,11 € benötigt. Geplant waren 545.200 €, wobei hier zu beachten ist, dass bei der Abwasserbeseitigung noch Zinsen in Höhe von 254.611,86 € und bei der Wasserversorgung Zinsen in Höhe von 12.475,36 € gebucht wurden. In der Summe entspricht dies daher dem Planansatz.

Die Stadt hat dem Zweckverband GIO ein Darlehen gewährt.

Folgende wesentliche Investitionen werden in diesem Teilhaushalt abgebildet:

Die Tilgung der Darlehen in Höhe von 1.213.707 € ist hier gebucht. Zudem erfolgte im Jahr 2021 eine Sondertilgung in Höhe von 96.840 € entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates.

Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar. Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.

		Wert zum 01.01.2021	Wert zum 31.12.2021	Veränderung
1	Vermögen	112.450.040,89 €	137.711.663,80 €	25.261.622,91 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	26.001,70 €	29.273,65 €	3.271,95 €
1.2	Sachvermögen	79.763.071,47 €	101.975.915,58 €	-22.212.844,11 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.324.511,89 €	9.392.292,54 €	67.780,65 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.020.088,79 €	27.665.757,78 €	645.668,99 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	37.915.860,91 €	54.871.209,12 €	16.955.348,21 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.840,34 €	35.498,29 €	- 342,05 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.046.137,18 €	5.381.964,38 €	4.335.827,20 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	421.806,09 €	516.614,79 €	94.808,70 €
1.2.8	Vorräte	5.628,00 €	25.288,94 €	19.660,94 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.993.198,27 €	4.087.289,74 €	94.091,47 €
1.3	Finanzvermögen	32.660.967,72 €	35.706.474,57 €	3.045.506,85 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	690.000,00 €	690.000,00 €	0,00 €

1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	29.433,89 €	128.708,30 €	99.274,41 €
1.3.3	Sondervermögen	634.864,74 €	0,00 €	- 634.864,74 €
1.3.4	Ausleihungen	7.442.861,73 €	8.042.861,73 €	600.000,00 €
1.3.5	Wertpapiere	0,00 €	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.995.865,96 €	3.585.190,15 €	1.589.324,19 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	277.642,05 €	315.601,87 €	37.959,82 €
1.3.8	Liquide Mittel	21.590.299,35 €	12.944.112,52 €	- 8.646.186,83 €
2	Abgrenzungsposten	94.158,72 €	317.032,65 €	222.873,93 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	45.188,15 €	37.090,60 €	- 8.097,55 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	48.970,57 €	279.942,05 €	230.971,48 €
Summe Aktiva		112.544.199,61 €	138.028.696,45 €	25.484.496,84 €

BP 1 Aktivseite – Vermögen: 137.711.663,80 € (Anfangsbestand: 112.450.040,89 €)

BP 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände: 29.273,65 € (Anfangsbestand: 26.001,70 €)

Bei Immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um werthaltige, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände. Diese müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Nach § 40 Abs. 3 GemHVO gibt es ein Aktivierungsverbot für immaterielles Vermögen, das selbst hergestellt und nicht entgeltlich erworben wurde. Als Beispiele für Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen oder Nutzungsrechte zu nennen. Diese Position umfasst u.a. die Homepages der Stadt und die Lizenzen für mehrere notwendige EDV-Programme wie SAP. Im Jahr 2021 wurden die Kosten für Infoma aus den beiden Eigenbetrieben integriert.

BP 1.2 Sachvermögen: 101.975.915,58 € (Anfangsbestand: 79.763.071,47 €)

Das Sachvermögen umfasst unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte sowie Anlagen im Bau und stellt auf der Aktivseite den wesentlichen Teil der Bilanz dar. Das Sachvermögen der Stadt Aulendorf ist wie folgt aufgeteilt:

	Wert zum 01.01.2021	Wert zum 31.12.2021	Änderung
BP 1.2.1 Unbebaute Grundstücke	9.324.511,89 €	9.392.292,54 €	67.780,65 €
BP 1.2.2 Bebaute Grundstücke	27.020.088,79 €	27.665.757,78 €	645.668,99 €
BP 1.2.3 Infrastrukturvermögen	37.915.860,91 €	54.871.209,12 €	16.955.348,21 €
BP 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BP 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.840,34 €	35.498,29 €	- 342,05 €
BP 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.046.137,18	5.381.964,38	4.335.827,20 €
BP 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	421.806,09	516.614,79	94.808,70 €
BP 1.2.8 Vorräte	5.628,00	25.288,94	19.660,94 €
BP 1.2.9 Anlagen im Bau	3.993.198,27	4.087.289,74	94.091,47 €

Unbebaute Grundstücke: 9.392.292,54 € (Anfangsbestand: 9.324.511,89 €)

Als unbebaut gelten Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungs- und Ausgleichsflächen, Gewässer und sonstige Flächen wie Erbbaurechtsgrundstücke. Die Stadt Aulendorf hat ca. 758 unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen.

Die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz war wie folgt: Die Bewertung des Grunds und Boden erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Für Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden Erfahrungswerte auf Grundlage der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses angesetzt und auf das jeweilige Anschaffungsjahr indiziert. Für Grundstücke, die vor 1975 angeschafft wurden, wurde gemäß § 62 GemO der indizierte Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt.

Bei den unbebauten Grundstücken gab es 2021 keine wesentlichen Änderungen.

Bebaute Grundstücke: 27.665.757,78 € (Anfangsbestand: 27.020.088,79 €)

Der Wert der bebauten Grundstücke teilt sich wie folgt auf:

Soziale Einrichtungen	8.200.634,90 €
Schulen	6.628.901,29 €

Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	4.103.070,45 €
Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.653.541,14 €
Wohnbauten	76.610,00 €

Die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz war wie folgt:

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Gebäuden und Außenanlagen erfolgte nach Erfahrungswerten auf Basis von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten, vermindert um die Abschreibungen. Investive Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand wurden sachgerecht berücksichtigt.

Die größeren Positionen an dieser Stelle sind folgende (jeweils mit Restbuchwert):

- Schlossgebäude mit 7.784.344,66 €
- Schulzentrum mit 5.046.711,34 €
- Schussenrieder Straße 1 mit 4.347.334,38 €
- Sporthalle Grundschule mit 2.148.333,86 €
- Dorfstadel mit 637.539,21 €

Bei den bebauten Grundstücken gab es 2021 lediglich den Dorfstadel als wesentliche Änderung.

Infrastrukturvermögen: 54.871.209,12 € (Anfangsbestand: 37.915.860,91 €)

Das Infrastrukturvermögen umfassen die Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Gewässerbauwerke. Dazu gehören auch die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) dazu. Diese waren aber bis 01.01.2021 noch in den Eigenbetrieben enthalten.

Die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz war wie folgt: Die Bewertung des Grund und Boden erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gemäß § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet.

Zu den Straßen zählt der Straßenkörper, das hochwertige Straßenzubehör und Bauwerke. Beim Straßenkörper erfolgt keine Unterteilung in einzelne Straßenschichten, er wird als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Zu den Kosten des Straßenkörpers werden die Kosten der Fahrbahnmarkierung, des einfachen Straßenzubehörs und der Straßenentwässerung bei der Erstbewertung dazugezählt. Hochwertiges Straßenzubehör (z. B. Signalanlagen, Straßenbeleuchtung) wird jeweils als eigenständiger Vermögensgegenstand aufgenommen. Für die Wertermittlung des Straßenkörpers wurden die Straßen in verschiedene Straßenarten eingeteilt (beispielsweise Hauptverkehrsstraße, Fußgängerzone, Anliegerstraße, ...). Die Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen. In den Erfahrungswerten sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, nicht separat zu bewertende Gehwege (Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden als selbstständige Vermögensgegenstände erfasst), Radwege, Straßenbeleuchtung und Verkehrsinseln enthalten. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Die Bewertung, die vor einigen Jahren durch eagle eye durchgeführt wurde, diente als rudimentäre Grundlage. Auf dieser Basis musste die Kämmerei allerdings noch umfangreiche Überarbeitungen durchführen.

Insgesamt wurden 1.131 Straßenabschnitte bewertet. Davon waren 371 Straßenabschnitte bereits vollständig abgeschrieben.

Natürliche Gewässer werden nicht bewertet und abgeschrieben. Künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke bewertet. Zu den Gewässerbauwerken werden beispielsweise Hochwasserdämme, Wehre und Schließen, Betonbauwerke und künstlich angelegte Wasserbecken gezählt. Die Bewertung wurde hauptsächlich mit Erfahrungswerten vorgenommen. Bei den wasserbaulichen Anlagen in der Eröffnungsbilanz handelt es sich um Mühlbach und Schussenrenaturierung.

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen vor allem Spielplätze und Bolzplätze.

Beim Infrastrukturvermögen gab es 2021 grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen bis auf die Integration der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Diese Werte wurden deckungsgleich aus der Schlussbilanz übernommen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler: 35.498,29 € (Anfangsbestand: 35.840,34 €)

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt die Aufnahme von wertvollen Kunstwerken. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Bei dieser Position sind zwei Möbel aus der ehemaligen Schlossmuseum Aulendorf GmbH (Erbstücke) enthalten und zwei Denkmäler auf dem Friedhof.

Bei den Kunstgegenständen gab es 2021 keine wesentlichen Änderungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: 5.381.964,38 € (Anfangsbestand: 1.046.137,18 €)

Die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz war wie folgt: Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Die wesentlichen Positionen (jeweils Restbuchwerte) an dieser Stelle sind folgende:

- Schaltwarte Kläranlage mit 486.000,64
- Drehleiter Feuerwehr mit 336.507,93 €
- Nachklärbecken Hydraulische Installation mit 271.625,18 €
- Traktor Fendt 313 Vario S4 mit 103.829,35 €
- LF 20/24 mit 74.022,34 €
- Bürgerbus mit 55.708,33 €

Bei den Maschinen und technischen Anlagen gab es 2021 grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen bis auf die Integration der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Diese Werte wurden deckungsgleich aus der Schlussbilanz übernommen. Es wurden lediglich Raumlüfter aufgrund Corona für die Schulen und Kindergärten beschafft.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: 516.614,79 € (Anfangsbestand: 421.806,09 €)

Die erstmalige Bewertung für die Eröffnungsbilanz war wie folgt: Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen. Die wesentlichen Positionen (jeweils Restbuchwerte) an dieser Stelle sind folgende:

- Wohncontainer Flüchtlinge Spitalweg mit 46.806,67 €
- Charger Cube mit 33.370,40 €
- E-Ladestationen Poststraße mit 22.851,66 €
- Archivregale mit 18.570,27 €
- Einbruchsmeldeanlage mit 12.887,45 €

An dieser Aufzählung der wesentlichen Positionen ist bereits zu erkennen, dass hier sehr viele Vermögensgegenstände enthalten sind.

Im Jahr 2021 wurden für zahlreiche Kostenstellen neue Ausstattungen angeschafft, beispielsweise für die Schulen oder die EDV.

Vorräte: 25.288,94 € (Anfangsbestand: 5.628,00 €)

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz) und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Bei diesen Vorräten handelt es sich um Prospekte des Bereichs Tourismus und neu ab 2021 Lagerhaltung des bisherigen Eigenbetriebs Wasserversorgung. Diese müssen aufgrund steuerrechtlicher Gründe als Vorräte regelmäßig inventarisiert werden.

Anlagen im Bau: 4.087.289,74 € (Anfangsbestand: 3.993.19,27 €)

Unter den Anlagen im Bau sind diejenigen (Bau-)Maßnahmen abzubilden, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag noch im Anschaffungs- oder Herstellungsprozess befinden. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Dies erfolgt erst mit der Fertigstellung. Der Wert der Anlagen im Bau beläuft sich zum 31.12.2021 auf 4.087.289,74 €. Im Jahr 2021 wurden zahlreiche Maßnahmen begonnen, die bis zu ihrer Fertigstellung als Anlage im Bau

gebucht und damit nicht aktiviert wird. Zudem wurden größere Maßnahmen fortgeführt, die noch aktiviert werden konnten.

BP 1.3 Finanzvermögen: 35.706.474,57 € (Anfangsbestand: 32.660.967,72 €)

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereich gegliedert werden: Finanzanlagen, Forderungen und liquide Mittel. Finanzanlagen stellen langfristiges Finanzvermögen von Kommunen dar mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungskosten, die über eine Bar- oder Sacheinlage geleistet werden können. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Das Finanzvermögen der Stadt setzen sich wie folgt zusammen:

	Wert zum 01.01.2021	Wert zum 31.12.2021	Änderung
BP 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	690.000,00 €	690.000,00 €	0,00 €
BP 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	29.433,89 €	128.708,30 €	99.274,41 €
BP 1.3.3 Sondervermögen	634.864,74 €	0,00 €	- 634.864,74 €
BP 1.3.4 Ausleihungen	7.442.861,73 €	8.042.861,73 €	600.000,00 €
BP 1.3.5 Wertpapiere	0,00 €	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €
BP 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.995.865,96 €	3.585.190,15 €	1.589.324,19 €
BP 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	277.642,05 €	315.601,87 €	37.959,82 €
BP 1.3.8 Liquide Mittel	21.590.299,35 €	12.944.112,52 €	- 8.646.186,83 €

Anteile an verbundenen Unternehmen: 690.000,00 € (keine Änderung)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die Gemeinde hat lediglich Anteile an der VGA.

Sonstige Beteiligungen: 128.708,30 € (Anfangsbestand: 29.433,89 €)

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch die Beteiligungen an Zweckverbänden. Die Bewertung erfolgt analog den Anteilen an verbundenen Unternehmen. Die Gemeinde hat Anteile an folgenden Unternehmen: RaWeg, Albrand, ZV Breitband, ZV 4 IT (komm.One), OTG, ProRegio. Im Jahr 2021 ging eine Beteiligung der bisherigen Wasserversorgung am Zweckverband Atzenberg auf die Stadt über.

Ausleihungen: 8.042.861,73 € (Anfangsbestand: 7.442.861,73 €)

Unter die Ausleihungen sind Geschäftsanteile der örtlichen Banken enthalten, das Treuhand-Konto der Stadt bezüglich der Stadtsanierung und das eigenkapitalersetzende Darlehen der VGA in Höhe von 6.741.811,73 Euro. Die Stadt hat im Jahr 2021 dem Zweckverband GIO ein Darlehen in Höhe von 800.000,00 € gewährt.

Wertpapiere: 0,00 € (Anfangsbestand: 10.000.000,00 €)

Bei dieser Position handelt es sich um die Geldanlagen der Stadt. Die Stadt hat aber keine Anlage in Wertpapiere angelegt. Lediglich die Bilanzposition ist so bezeichnet.

Forderungen: 3.998.758,16 € (Anfangsbestand: 2.273.508,01 €)

Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen vor allem aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Privatrechtliche Forderung entstehen vor allem aus Mieten und privatrechtliche Benutzungsentgelten.

Liquide Mittel: 12.944.112,52 € (Anfangsbestand: 21.590.299,35 €)

Die liquiden Mittel umfassen die Bankguthaben der Stadt sowie Handvorschüsse und Barmittelbestände zum Bilanzstichtag und verteilen sich auf die diversen Bankkonten der Stadt. Rechnet man die Geldanlage in Höhe von 10 Mio. € und das gewährte Darlehen an den Zweckverband GIO in Höhe von 0,8 Mio. € hinzu, wären die liquiden Mittel 23.744.112,52 € und damit höher als im Vorjahr.

BP 2 Abgrenzungsposten 317.032,65 € (Anfangsbestand: 94.158,72 €)

Zu den Abgrenzungsposten auf der Aktivseite zählen aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die Auszahlung der Beamtenbezüge für Januar gebildet (die Auszahlung erfolgt im Vormonat).

Zudem werden unter dieser Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen. Hierbei handelt es sich von der Gemeinde gewährte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und der Sondervermögen sowie Investitionsumlagen an Zweckverbände. Es gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme immer dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Gemeinde eine Investition darstellen würde.

Für die Eröffnungsbilanz fand die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO Anwendung, wonach auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen verzichtet werden kann. Die Sonderposten haben sich aufgrund der erforderlichen Jahresabgrenzung von Zinszahlungen für die aufgenommenen Darlehen erhöht.

Die Erhöhung resultiert aus der Integration der Eigenbetriebe.

Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar.

		Wert zum 01.01.2021	Wert zum 31.12.2021	Veränderung
1	Eigenkapital	65.472.340,36	70.861.317,91	5.388.977,55
1.1	Basiskapital	68.362.640,23	71.566.534,27	3.203.894,04
1.2	Rücklagen	13.800.409,62	15.985.493,13	2.185.083,51
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	- 16.690.709,49	- 16.690.709,49	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- 16.690.709,49	- 16.690.709,49	0,00
2	Sonderposten	33.208.299,90	39.029.436,88	5.821.136,98
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	11.069.791,05	11.840.350,23	770.559,18
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	20.573.694,73	25.745.525,60	5.171.830,87
2.3	Sonderposten für Sonstiges	1.564.814,12	1.443.561,05	-121.253,07
3	Rückstellungen	595.920,29	1.341.041,73	559.387,44
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	13.165,62	52.767,02	39.601,40
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	677.630,00	677.630,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	582.754,67	610.644,71	27.890,04
4	Verbindlichkeiten	12.211.869,57	25.866.999,58	13.655.130,01
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	9.860.415,24	22.657.998,34	12.797.583,10
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.926.226,94	2.659.545,21	733.318,27
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	202.507,84	299.357,32	96.849,48
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	222.719,55	250.098,71	27.379,16
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.055.769,49	929.900,35	-125.869,14
Summe Passiva		112.544.199,61	138.028.696,45	25.484.496,84

BP 1 Eigenkapital 70.861.317,91€ (Anfangsbestand: 65.472.340,36 €)

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, den Rücklagen und Fehlbeträge aus Vorjahren zusammen.

BP 1.1 Basiskapital 71.566.534,27 € (Anfangsbestand: 68.362.640,23 €)

Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Beim Basiskapital handelte es sich in der Eröffnungsbilanz lediglich um eine rechnerische Größe. Das Basiskapital der Stadt (BP 1.1) beträgt zum 31.12.2021 71.566.534,27 €.

BP 1.2 Rücklagen 15.985.493,13 € (Anfangsbestand: 13.800.409,62 €)

Als Rücklage werden gemäß § 23 GemHVO Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses geführt. Im Haushaltsjahr 2021 betrugen die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 644.507,99 €, die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 15.340.985,14 €.

BP 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 16.690.709,49 € (keine Änderung)

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses werden eigentlich erst ab dem ersten doppelischen Jahresabschluss relevant. Durch die Integration der Eigenbetriebe und der Schloss Aulendorf GmbH ist dies aber anders, die Fehlbeträge resultieren aus den bisherigen Bilanzen.

BP 2 Sonderposten 39.029.436,88 € (Anfangsbestand: 33.208.299,90 €)

Als Sonderposten werden Deckungsmittel für städtische Investitionen ausgewiesen, die die Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Nach der Brutto-Methode werden diese auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen (vgl. § 40 Abs. 4 GemHVO). Sonderposten werden analog der (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Es wird zwischen Sonderposten für Investitionszuweisungen, Sonderposten für Investitionsbeiträge und sonstigen Sonderposten unterschieden. Die Bewertung der Sonderposten erfolgt innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen. Erhaltene Sonderposten vor dem 6-Jahreszeitraum wurden mit Erfahrungswerten angesetzt. Bei den Sonderposten aus Investitionszuweisungen handelt es sich insbesondere um erhaltene Zuweisungen vom Land, Kreis oder anderen öffentlichen Stellen, die die Gemeinde für Investitionsmaßnahmen erhalten hat. Zu den

Sonderposten aus Beiträgen zählen die erhobenen Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Bei Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 6-Jahreszeitraum liegt, wurden gemäß § 62 Abs 6 GemHVO Erfahrungswerte in Höhe von 90 % angesetzt. Wenn ein durch Investitionszuweisungen finanzierter Vermögensgegenstand mit den tatsächlichen AHK bewertet wurde, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Bei einer Bewertung des Vermögensgegenstandes mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten berechnet, soweit diese vorhanden sind. Als sonstige Sonderposten werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichen Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie erhaltene Zuwendungen und Beiträge zu noch im Bau befindlichen Maßnahmen bilanziert. An dieser Stelle ist der Sonderposten aus der Bilanz des Bürgerbusses abgebildet.

Durch die Integration der Eigenbetriebe haben sich die Sonderposten deutlich erhöht.

BP 3 Rückstellungen 1.341.041,73 € (Anfangsbestand: 595.920,29 €)

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen sein. Aus Gründen der Periodengerechtigkeit erfolgt eine Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem die zugrunde liegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzuordnen sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Nach § 41 Abs. 1, 2 GemHVO wird zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen unterschieden. Zu den Pflichtrückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO gehören u. a. auch Unterhaltsvorschussrückstellungen sowie Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien. Die Stadt hat keine Pflichtrückstellungen. Darüber hinaus dürfen Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. GemHVO gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen oder Instandhaltungsrückstellungen. Von einer Aufnahme solcher Rückstellungen wurde in der Eröffnungsbilanz abgesehen. Durch die Integration der Eigenbetriebe und der Schloss Aulendorf GmbH waren deren Rückstellungen an dieser Stelle abzubilden. Für die Gebührenausgleichsrückstellung sind 677.630,00 € vorhanden, dies ist neu im Berichtsjahr aufgrund der Integration der Abwasserbeseitigung. Aufgrund der Fünf-Jahres-Frist aus dem Kommunalabgabengesetz sind dies die Überdeckungen, die noch in den Folgejahren ausgeglichen werden müssen.

BP 4 Verbindlichkeiten 25.866.999,58€ (Anfangsbestand: 12.211.869,57 €)

Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und

sonstige Verbindlichkeiten zusammen. Die Erhöhung bei den Verbindlichkeiten resultieren aus der Übernahme der Darlehen aus den Eigenbetrieben.

**BP 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen: 22.657.998,34 €
(Anfangsbestand: 9.860.415,24 €)**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Kreditbeträge sind mit Zins- und Tilgungsplänen der Banken abgestimmt.

**BP 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2.659.545,21 €
(Anfangsbestand: 1.926.226,94 €)**

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden offene Rechnungen zum 31.12.2021 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergaben sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kassenausgaberesten der Kameralistik und den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus der Integration der Eigenbetriebe.

BP 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 299.357,32€ (Anfangsbestand: 202.507,84 €)

Bei dieser Position sind Zuschüsse an die Kindergartenträger verbucht, die nach dem 31.12.2020 in Rechnung gestellt wurden und noch in das Jahr 2020 verbucht wurden.

BP 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 250.098,71 € (Anfangsbestand: 222.719,55 €)

Unter die Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den bereits vorher genannten Positionen ausgewiesen werden. Hierzu gehören ungeklärte Zahlungseingänge, Zahllast aus der Umsatzsteuer, durchlaufende Gelder (z.B Kautionen) oder Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember.

**BP 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 929.900,35 €
(Anfangsbestand: 1.055.769,49 €)**

Für Einzahlungen, welche im abzuschließenden Wirtschaftsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Hierzu zählen die Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren. Aus der Übernahme der Schloss Aulendorf GmbH ist ebenfalls ein Anteil von 440.780,57 Euro abgebildet.

Sonstige Pflichtangaben

Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 GKV

Zum Stichtag 31.12.2020 betrug der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildete Anteil an den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Stadt Aulendorf insgesamt 3.992.869 Euro. Zum Stichtag 31.12.2021 betrug der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildete Anteil an den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Stadt Aulendorf insgesamt 3.706.811 Euro.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind gemäß §§ 42, 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO sowohl unterhalb der Bilanz als auch im Bilanzanhang auszuweisen. Dies könnten beispielsweise Bürgschaften oder Gewährträgerschaften für die Zusatzversorgungskasse sein. Bei der Stadt Aulendorf gibt es keine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre.

Organe der Stadt Aulendorf

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO waren die Organe der Stadt 2021 folgende Personen:

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister	Matthias Burth
---------------	----------------

Mitglieder des Gemeinderats

Stefanie Dölle	Rainer Marquart
Pierre Groll	Ralf Michalski
Sahin Gündogdu	Beatrix Nassal
Karin Halder	Robert Rothmund
Michael Halder	Gabi Schmotz
Kurt Harsch	Franz Thurn
Matthias Holzapfel	Martin Waibel
Oliver Jöchle	Britta Wekenmann-Arnold
Stefan Maucher	Konrad Zimmermann

Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß §§ 95, 95 b GemO

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt 1 wird gemäß §§ 95, 95 b GemO hiermit aufgestellt.

Aulendorf, den 17.07.2025

Matthias Burth
Bürgermeister

**STADT AULENDORF**

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/062/2025	
Sitzung am 20.10.2025	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Eventuelle Ausübung eines Vorkaufsrechts für das Grundstück Uhlandstraße 9, Flst.-Nr. 2106/3			
Ausgangssituation: § 24 BauGB regelt das allgemeine Vorkaufsrecht. Gemäß § 24 Abs. 1 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3, festgesetzt ist, 2. in einem Umlegungsgebiet, 3. in einem förmlich, festgesetzten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich, 4. im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung, 5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist, 6. in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorliegen mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie 7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten. Das Vorkaufsrecht darf nach § 24 Abs. 3 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben. Ein die Ausübung des Vorkaufsrechts rechtfertigendes Wohl der Allgemeinheit ist ein qualifiziertes, sachlich objektives Interesse als Ergebnis einer Abwägung der im Einzelfall miteinander im Widerstreit stehenden privaten und öffentlichen Interessen. Erforderlich ist, dass im Hinblick auf eine bestimmte Aufgabe überwiegend Vorteile für die Öffentlichkeit angestrebt werden. Dies ergibt sich für die Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrs- und Versorgungsflächen regelmäßig aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes. In allen anderen Fällen ist eine zusätzliche konkrete Begründung erforderlich. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt die Ausübung des Vorkaufsrechts aus Gewinnstreben oder zur Vorratshaltung von Grundstücken nicht. Eine Ausübung des Vorkaufsrechts aus fiskalischem Interesse ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht zulässig. In der Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2018 wurden die Wertgrenzen für die Zuständigkeit für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts geändert. Nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf ist der Bürgermeister über die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 € im Einzelfall zuständig. Bei Vorkaufsrechten im Wert zwischen 80.000 € aber nicht mehr als			

300.000 € ist der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig, darüber hinaus der Gemeinderat.

Nach den Regelungen der Hauptsatzung wäre im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik gegeben. Die Entscheidung wurde auf die Tagesordnung des Gemeinderates genommen, da es sich um eine grundsätzliche Entscheidung für die Entwicklung in diesem Quartier handelt.

Das Grundstück Flst. Nr. 2106/3 wurde vom bisherigen Grundstück Flst. Nr. 2016 abgetrennt und nun veräußert. Das Grundstück hat eine Fläche von 347 m² und ist unbebaut. Die Fläche liegt innerhalb der Geltungsbereiche der Erhaltungssatzung und des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“. Das Grundstück liegt somit im Geltungsbereich nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BauGB.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dem Wohl der Allgemeinheit kann insbesondere die Deckung eines Wohnbedarfs in der Gemeinde dienen. Auf die v. g. Ausführungen zu § 24 BauGB wird verwiesen.

Auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Erhaltungssatzung) kann das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, wenn städtebauliche und soziale Belange den Ablauf der Stadtumbauaßnahme auf der Grundlage des von der Gemeinde aufgestellten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Sozialplanes beeinträchtigt werden würde. Auf Grundlage einer Erhaltungssatzung soll die städtebauliche Gestaltung des festgesetzten Gebietes gesichert werden.

Der städtebauliche Rahmenplan zur Erhaltungssatzung sieht für das Quartier der Uhlandstraße eine Wohnbebauung/Nachverdichtung vor. Das Grundstück mit einer Fläche von 347 m² ist jedoch zu klein, um auf diesem Grundstück einen Geschosswohnungsbau und somit eine höhere Anzahl von Wohnungen zu schaffen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen das Vorkaufsrecht im vorliegenden Fall nicht auszuüben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf übt das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB für das Grundstück Flst. Nr. 2106/3 nicht aus.

Anlagen:

Lageplan

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 10.10.2025



Notizen